



Protokoll des Kantonsrats

21. Sitzung der 32. Legislaturperiode (2019–2022)

Donnerstag, 27. Februar 2020, Vormittag

Zeit: 8.30–12.15 Uhr

Vorsitz

Kantonsratspräsidentin Monika Barmet, Menzingen

Protokoll

Claudia Locatelli

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

Traktanden

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30. Januar 2020
3. Kantonsrats-Ersatzwahl in der Einwohnergemeinde Risch
- 3.1. Ablegung des Eids oder des Gelöbnisses von Rolf Brandenberger
4. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:
 - 4.1. Motion der SVP-Fraktion betreffend Standesinitiative zur Aufhebung des Geldwäschereigesetzes (GwG, SR. 955.0) als Abwehrmassnahme gegen die gesetzlich verordnete Ausspionierung und Denunziation
 - 4.2. Motion von Luzian Franzini, Isabel Liniger und Fabio Iten betreffend ein kantonales Behindertengleichstellungsgesetz
 - 4.3. Postulat der CVP-Fraktion betreffend Senkung der Aufenthaltstaxen in der Alterspflege im Kanton Zug
 - 4.4. Postulat der FDP-Fraktion betreffend Antrag auf Entlassung der Kantons-schule Zug aus dem Inventar der schützenswerten Denkmäler
 - 4.5. Interpellation der Fraktion Alternative - die Grünen betreffend Angola - Zug: Kanton Zug international in den Schlagzeilen
 - 4.6. Interpellation der SP-Fraktion betreffend wirksames Vorgehen gegen internationale Wirtschaftsdelikte
 - 4.7. Interpellation von Hubert Schuler, Heinz Achermann, Anna Bieri, Rita Hofer und Beat Unternährer betreffend Weiterentwicklung des Areals Zythus in Hünenberg
5. Kommissionsbestellung
6. Petition «Frauen*streik Manifest»
7. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und Fachhochschulen (EG Berufsbildung) betreffend Führung einer Höheren Fachschule für Informatik und Elektronik am GIBZ: 2. Lesung
8. Änderung des Datenschutzgesetzes
9. Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betref-fend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

10. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (L 11 Gebiete für Erholung und Sport; V 2 Nationalstrassen; V 3 Kantonsstrassen; V 6 Busverkehr/Feinverteiler, u. a. auf Eigentrassee; V 9 Radverkehr; V 10 Kantonales Wanderwegnetz; V 12 Prioritäten bei den Verkehrsvorhaben; E 15 Energie)
11. Geschäfte, die am 30. Januar 2020 nicht behandelt werden konnten:
- 11.1. Interpellation von Pirmin Andermatt und Heini Schmid betreffend Nutzung des historisch tiefen Zinsumfelds und der guten Bonität des Kantons Zug zugunsten der Zuger Bevölkerung
- 11.2. Postulat von Claus Soltermann, Daniel Stadlin, Martin Zimmermann und Nicole Zweifel betreffend Busbeschaffung bei der Zugerland Verkehrsbetriebe AG (ZVB)
- 11.3. Interpellation der SP-Fraktion betreffend Revision des Planungs- und Baugesetzes
- 11.4. Zwei Vorstöße zu Fragen des Mobilfunks:
- 11.4.1. Interpellation von Ivo Egger, Andreas Hürlimann und Anastas Odermatt betreffend Mobilfunkstrahlenbelastung im Kanton Zug
- 11.4.2. Interpellation von Pirmin Andermatt, Zari Dzaferi und Urs Andermatt betreffend 5G
- 11.5. Interpellation von Anna Bieri und Manuela Leemann betreffend Umgang mit Beurteilungen von überfachlichen Kompetenzen bei Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) und mit Aufmerksamkeitsdefizit-Störungen (ADS/ADHS)
- 11.6. Interpellation von Stéphanie Vuichard, Marianne Hess und Andreas Lustenberger betreffend Anstrengungen des Kantons zur Vermeidung von schädlicher und lästiger Lichteinwirkung
- 11.7. Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung der Windenergie
12. Motion von Beat Sieber betreffend adaptive Leistungstests während der obligatorischen Schulzeit an den gemeindlichen Schulen des Kantons Zug
13. Interpellation von Ivo Egger und Zari Dzaferi betreffend Förderung des Veloverkehrs für Arbeits- und Schulweg

334 Präsenzkontrolle

An der heutigen Vormittagssitzung sind 76 Kantonsratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Daniel Stadlin, Zug; Peter Letter, Oberägeri; Claus Soltermann, Cham; Markus Simmen, Neuheim.

Den Platz des Landschreibers nimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart ein.

335 Mitteilungen

Es findet eine Ganztageessitzung statt. Das gemeinsame Mittagessen nimmt der Rat im Restaurant Zum Kaiser Franz in Zug ein.

Heute gilt jeweils folgende Reihenfolge der Fraktionssprechenden: FDP, ALG, SP, CVP, SVP.

Die **Vorsitzende** macht den Rat im Auftrag von Laura Dittli, Sportkommission, darauf aufmerksam, dass die Anmeldefrist für die Teilnahme am Parlamentarier/innen-Skirennen vom 28. März 2020 noch bis Ende Februar läuft. Die Ratsmitglieder können sich gerne noch anmelden; Laura Dittli freut sich über jede weitere Anmeldung.

TRAKTANDUM 1

336 Genehmigung der Traktandenliste

- Der Rat genehmigt die vorliegende Traktandenliste ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 2

337 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30. Januar 2020

- Der Rat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 30. Januar 2020 ohne Änderungen.

TRAKTANDUM 3

338 Kantonsrats-Ersatzwahl in der Einwohnergemeinde Risch

Vorlage: 3051.1 - 16230 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass der Rat gemäss § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen über die Ersatzwahl von Rolf Brandenberger befindet. Die Rechtsmittelfrist ist unbenutzt abgelaufen. Rolf Brandenberger ist im Saal. Es gibt keine anders lautenden Anträge als denjenigen des Regierungsrats.

- Der Rat genehmigt stillschweigend die Ersatzwahl von Rolf Brandenberger.

Die **Vorsitzende** gratuliert Rolf Brandenberger herzlich zu seiner Wahl. Dieser tritt sein Amt per 1. März 2020 an.

339 Traktandum 3.1: Ablegung des Eids von Rolf Brandenberger

Die **Vorsitzende** bittet Rolf Brandenberger, nach vorne zu treten. Die Anwesenden erheben sich.

Die stellvertretende Landschreiberin liest die Eidesformel. **Rolf Brandenberger** spricht stehend und mit erhobenen Schwurfingern: «Ich schwöre es.»

Die **Vorsitzende** heisst Rolf Brandenberger schon heute, also drei Tage vor Amtsantritt, herzlich willkommen im Rat und wünscht ihm viel Energie und Befriedigung bei seiner politischen Arbeit zum Wohl des Kantons Zug. (*Der Rat applaudiert.*) Die Vorsitzende dankt Steffen Schneider für sein Engagement im Kantonsrat und wünscht ihm alles Gute. Sie bittet ihn nach vorne und überreicht ihm ein Geschenk. (*Der Rat applaudiert.*)

Als Wertschätzung möchte die Vorsitzende ab jetzt den zurücktretenden Kantonsrättinnen und Kantonsräte ein Geschenk übergeben. Sie wird das Geschenk auch Thomas Villiger, Vroni Straub-Müller und Richard Rüegg zukommen lassen.

TRAKTANDUM 4

Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben

Das Traktandum folgt zu Beginn der Nachmittagssitzung (siehe Ziff. 346–352).

TRAKTANDUM 5

Kommissionsbestellung

340 Traktandum 5.1: Ersatzwahl in die Kommission für Hochbau

Anstelle von Steffen Schneider soll für die FDP-Fraktion neu Rolf Brandenberger in diese Kommission gewählt werden.

→ Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

TRAKTANDUM 6

341 Petition «Frauen*streik Manifest»

Vorlagen: 2987.1 - 00000 (Petitionstext); 2987.2 - 16229 (Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission).

Thomas Werner, Präsident der Justizprüfungskommission (JPK), hält fest, dass Anna Spescha am nationalen Frauenstreiktag vom 14. Juni 2019 im Namen des Zuger Frauenstreikkomitees das «Frauen*streik Manifest» mit vielen Forderungen einreichte. Bezüglich Forderungen sei auf den ausführlichen Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission verwiesen. Die Forderungen können in vier Hauptgruppen unterteilt werden:

- Mehr Frauen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung
- Lohngleichheit und höhere Frauenlöhne
- Schutz vor sexueller Belästigung und Gewalt an Frauen
- Anerkennung und Ausbau der Care-Arbeit

Die Petitionärinnen haben in ihrem Manifest auch direkte Begehren an den Regierungsrat formuliert. Diese wurden zuständigkeitsshalber direkt an den Regierungsrat weitergeleitet. Zur Begründung ihres Manifests führen die Petitionärinnen zusammenfassend aus, dass es im Kanton Zug konkrete zielgerichtete Massnahmen brauche, damit das Gleichstellungsgesetz endlich griffig umgesetzt werde.

An der Kantonsratssitzung vom 27. Juni 2019 wurde das Manifest als Petition der Justizprüfungskommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Die JPK lud den Regierungsrat am 2. Juli 2019 zu einer Stellungnahme ein. Der Regierungsrat reichte seine Stellungnahme am 1. Oktober 2019 ein und beantragte sinngemäss, die Petition zur Kenntnis zu nehmen und ihr nicht Folge zu leisten.

An ihrer Sitzung vom 24. Januar 2020 hat die JPK die Petition und den Bericht des Regierungsrats beraten. Nach Art. 33 der Bundesverfassung kann jede Person Petitionen an Behörden richten, unabhängig davon, ob die Petition schriftlich oder online eingereicht wird, und unabhängig von der Anzahl Unterschriften. Die Petition hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Die Behörde, an die sich die Petition richtet, muss lediglich davon Kenntnis nehmen. Sie ist aber nicht verpflichtet, die Petition zu behandeln oder zu beantworten. Die Praxis der JPK bezüglich der formellen Voraussetzungen von Petitionen war bisher immer sehr entgegenkommend, daher wurde auch das vorliegende Manifest als Petition angenommen. Diese grosszügige Auslegung erfolgt jedoch explizit ohne Präjudiz für die Zukunft.

Inhaltlich kam die JPK zusammenfassend zum Schluss, dass die mit der Petition geforderten Massnahmen teilweise bereits erfüllt sind. Teilweise handelt es sich auch um Forderungen, die eine Änderung der Bundesgesetzgebung voraussetzen würden und somit nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Schliesslich sieht die JPK für die Umsetzung einiger Forderungen schlicht einzelne politische Gruppierungen oder Politikerinnen und Politiker in der Verantwortung. Die Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat daher mit 5 zu 1 Stimmen, die Petition zur Kenntnis zu nehmen und ihr nicht Folge zu leisten. Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der JPK einstimmig.

Thomas Magnusson spricht für die FDP-Fraktion. Die Petition «Frauen*streik Manifest» listet einen bunten Strauss an Forderungen und Anliegen auf und richtet sich an einen ebenso vielfältigen Adressatenkreis. Einzelne Punkte sind bereits erfüllt, andere müssten – falls gewünscht – auf Bundesebene angegangen werden. Ein weiterer Teil der Ideen richtet sich an einzelne politische Gruppen oder an Politikerinnen und Politiker. Für die Punkte, zu denen der Rat tatsächlich legiferieren oder Massnahmen beschliessen könnte, hat die FDP-Fraktion den Votanten instruiert, kurz und bündig der JPK und ihrem Antrag zu folgen. Der Rat hat heute ja noch grössere Brocken auf der Traktandenliste.

Den Votanten selbst stören die folgenden zwei Aspekte:

- Das Frauenstreik-Manifest weckt den Anschein, es enthalte eine Liste der Forderungen *aller* Frauen. Das erscheint sehr anmassend – man könnte es als übergriffig bezeichnen –, denn es gibt durchaus Frauen, die nicht hinter den im Manifest geäusserten, stark gewerkschaftlich orientierten Forderungen stehen. Nicht nur in der FDP-Fraktion, auch z. B. bei der Organisation «Business and Professional Women» zielen die Ideen zur Förderung der Gleichberechtigung vielmehr auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit, auf mehr Frauen in der Teppichetage und mehr Möglichkeiten für Teilzeitarbeit und Jobsharing. Das tönt doch ganz anders und hätte – wenn sich die verschiedenen Frauenorganisationen frühzeitig und gemeinsam darum bemüht hätten – auch in einen konstruktiven Aktionstag statt in einen Streik führen können.
- Störend ist die Schreibweise: Das «Frauen*streik Manifest» hat sich einen Titel gegeben, der in der neuesten Version von gendergerechter Sprache daherkommt. Das ist Etikettenschwindel und Bauernfängerei – oder müsste es Bäuerinnenfängerei heissen? Bei den Forderungen im Manifest wird das Sternchen an keiner Stelle mehr verwendet. Dort finden wieder «PolitikerInnen» und auch die «Mitarbeiten-

den» Platz. Es ist zu hoffen, dass die Autorinnen das im Wissen darum geschrieben haben, dass «Mitarbeitende» nicht dasselbe bedeutet wie «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter». Namens und im Auftrag der einstimmigen FDP-Fraktion beantragt der Votant, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, ihr jedoch keine Folge zu leisten.

Tabea Zimmermann Gibson, Sprecherin der ALG-Fraktion, hält fest, dass das Manifest, welches das Frauenstreikkomitee am Frauenstreiktag am 14. Juni 2019 eingereicht hat, vielfältige Forderungen auflistet. Dies, da die tatsächliche Gleichstellung auch im Kanton Zug noch lange nicht erreicht ist. Die ALG stellt mit Bedauern fest, dass aus dem Bericht und Antrag der JPK eine stark abwehrende Haltung erkennbar ist, die nichts, aber auch gar nichts dazu beiträgt, die Zeit bis zur Erreichung der Gleichstellung zwischen Mann und Frau zu verkürzen.

Zu Ziff. 1: Dass der Kanton Zug seit letztem Herbst erstmals eine Nationalrätin – und erst noch eine grüne Nationalrätin – hat, ist sehr erfreulich. Man sollte aber nicht vergessen, dass dies nur ein Frauenanteil von 20 Prozent ist. Ziel hingegen sollten 40 bis 60 Prozent sein – hier haben insbesondere die bürgerlichen Parteien noch ein grosses Aufholpotenzial.

Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitszeitgestaltung auf allen Stufen wird im Bericht nur erwähnt, dass über die Hälfte aller kantonalen Angestellten Teilzeit arbeite und Jobsharing auch auf der obersten Führungsebene genutzt werde. Details, die interessant und zur weiteren Analyse der Situation hilfreich gewesen wären, gibt es jedoch keine. Vielleicht ist es symptomatisch, dass auf der kantonalen Homepage auch keine diesbezüglichen Informationen auffindbar sind.

Ähnlich schwammig wie der JPK-Bericht kommt übrigens der im Bericht erwähnte Massnahmenplan Gleichstellung daher: Nirgendwo sind konkrete Ziele und Messgrössen angegeben, und die entsprechenden Finanzen liegen jeweils zwischen «keine» und «innerhalb der bestehenden/budgetierten Mittel».

Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass sich die Volkswirtschaftsdirektion (VD) schon seit Jahrzehnten für eine gute Versorgung mit familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten einsetze. Es ist ein schlechtes Arbeitszeugnis, wenn man dies schon seit Jahrzehnten macht und das Resultat immer noch zu wünschen übrig lässt. Kann die VD zur Illustration ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten dem Rat erläutern, was genau sie in diesem Bereich gemacht hat, z. B. welche Angebote die VD personell aufgebaut und wie viele Krippenplätze in wie vielen verschiedenen Krippen sie für die Kantonsangestellten eingekauft hat? Besten Dank im Voraus.

Zu Ziff. 1 Bst. e: Nicht nur das Frauenstreikkomitee verlangt die Wiedereinführung des kantonalen Gleichstellungsbüros oder der Gleichstellungskommission, sondern auch die ALG-Fraktion in einer Motion im Oktober 2019. Auch das Bundesgericht sagt, dass es eine solche Stelle brauche, damit die verfassungsrechtliche Aufgabe, die Gleichstellung tatsächlich zu erreichen, wirksam wahrgenommen werden könne. In seinem Urteil vom 21. November 2011 (BGE 137 I 305), in dem es um die Abschaffung der Gleichstellungskommission des Kantons Zug ging, hat das Bundesgericht die verfassungs- und völkerrechtliche Verpflichtung von Bund, Kantonen und Gemeinden zum Erlass von Gleichstellungsmassnahmen bekräftigt. Die Kantone hätten deshalb über Stellen zu verfügen mit den notwendigen Fachkenntnissen, Kompetenzen und vor allem Ressourcen. Nichtsdestotrotz behauptet die JPK, dass für die Wiedereinführung des kantonalen Gleichstellungsbüros und der Gleichstellungskommission keine Notwendigkeit bestehe. Dies, ohne detailliertere Gründe für diese Schlussfolgerung zu liefern. Eine Arbeitsgruppe Gleichstellung wird erwähnt, aber ohne weitere Infos zu geben: nichts dazu, wie hoch diese Stelle personell dotiert ist oder welche Kompetenzen sie hat, keine Infos, welche aktuellen Anliegen

sie bearbeitet. Jemand von der JPK oder der Regierung wird deshalb gebeten, dem Rat mitzuteilen, welche personellen Ressourcen diese Arbeitsgruppe hat, wie oft sie sich letztes und dieses Jahr getroffen hat und welches ihre Themen waren. Wie findet zudem der Austausch zwischen dem Kanton Zug und dem Bund in Fragen der Gleichstellung statt? Gibt es da Treffen? Und wenn ja, wie oft, in welcher Zusammensetzung, mit welchen Themen? Wie erfüllt der Kanton Zug konkret seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem CEDAW-Abkommen?

Zu Ziff. 2: Gespannt ist die ALG-Fraktion auf die erste Lohngleichheitsanalyse, die der Regierungsrat dank der Änderung des nationalen Gleichstellungsgesetzes spätestens bis Ende 2021 durchführen muss. Weshalb sich wegen dieser Änderung des Gleichstellungsgesetzes jedoch Bst. b und c erübrigen sollen, ist nicht einzusehen: Löhne auf einen Gender-Gap überprüfen könnten ja auch Firmen und Organisationen mit mehr als 50 Arbeitnehmenden, wie dies damals auch der bürgerliche Bundesrat vorgeschlagen hat. Apropos Arbeitnehmende: Sowohl Arbeitnehmende wie auch Mitarbeitende sind sowohl Männer wie auch Frauen. Es ist deshalb nicht notwendig, «Mitarbeitende*innen» mit Sternchen zu schreiben.

Zu Ziff. 3: Leider verweist die JPK im Zusammenhang mit der Stärkung des Schutzes vor sexueller Belästigung und Gewalt an Frauen wiederum ausschliesslich darauf, dass diese Fragen nicht in ihren Kompetenzbereich fallen würden oder dass bereits etwas gemacht wird. Wenn die erwähnten Massnahmen, diversen Leitfäden und Informationsbroschüren genügen würden, gäbe es diese Probleme nicht mehr. In Ziff. 3 Bst. c wird die Regierung aufgefordert, mehr in die Sensibilisierung und Prävention zu investieren. Diesbezügliche Investitionen gelten ja nicht nur für Informationsbroschüren, sondern können auch für die Schulung von Personal geleistet werden. Auch hier hat es die JPK versäumt, einen konkreten Vorschlag zu machen.

Die Antworten zu Ziff. 4 «Anerkennung und Ausbau der Care-Arbeit» sind ebenfalls unbefriedigend. Wenn die bestehenden Lösungsansätze und Massnahmen genügen würden, um den Bedarf in diesem Bereich zu decken, wäre dieser Punkt nicht schweizweit von den verschiedensten Frauenstreikkomitees gefordert worden. Damit im Kanton Zug ein merklicher Fortschritt bei der Gleichstellung von Mann und Frau erreicht werden kann, sind konkrete Verbesserungsmassnahmen zwingend notwendig. Die ALG-Fraktion stellt deshalb den **Antrag**, der Petition teilweise Folge zu leisten, und zwar bezüglich Ziff. 1 Bst. d und e, Ziff. 2 Bst. a, c und d, Ziff. 3 Bst. c sowie Ziff. 4 Bst. a und c. Die Votantin dankt für die Unterstützung des Antrags.

Anna Spescha, Vertreterin der SP-Fraktion, spricht in erster Linie für das Organisationskomitee, das die Forderungsübergabe, die Demo und die Feier am 14. Juni in Zug organisiert hat. Als das «Frauen*streik Manifest» der Staatskanzlei übergeben wurde, waren rund 200 Frauen anwesend. Der Regierungsrat profilierte sich durch Abwesenheit. Kurze Zeit später trafen sich 500 Frauen und solidarische Männer beim Rehgarten zu einem «offenen Mikrofon», um sich dann als Demonstrationszug zum Landsgemeindeplatz zu begeben. Dort gab es Reden, Musik und Poetry Slam bei feinem Essen und Trinken. Nun, ein gutes dreiviertel Jahr später, haben die Regierung und die JPK Stellung genommen zum Forderungskatalog. Kurz zusammengefasst schreiben sie: «Wir machen doch schon so viel. Wir müssen und wollen sicher nicht noch mehr machen!» Damit missachten sie die vielen Frauen, die für diese und viele weitere Anliegen auf der Strasse waren – auch wenn das Organisationskomitee sich nicht anmasst, für alle Frauen zu sprechen. Beim offenen Mikrofon haben viele Frauen auf die bestehenden Probleme aufmerksam gemacht: Lohnungleichheit, Diskriminierung, schlechte Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die hohen Kinderbetreuungskosten, sexuelle Belästigung. Bei all diesen

Punkten gibt es mehrere Handlungsebenen, wie man den Problemen entgegenwirken und das Zusammenleben harmonischer gestalten kann. Aus diesem Gedanken heraus ist das Manifest so strukturiert, wie es vorliegt. Diese Form ist nicht ideal für eine Bearbeitung im Parlament, da sich nicht alle Forderungen an dieses oder an die Regierung richten. Dies stand aber zum Zeitpunkt des Frauenstreiks nicht im Vordergrund, und es wäre hilfreich gewesen, wenn die JPK darüber hinweggesehen und eine konstruktive Antwort gegeben hätte.

Einige Punkte im Manifest wurden bereits im Rat diskutiert – doch das macht sie nicht weniger wichtig. Die Einführung einer verbindlichen Lohncharta sowie die Wiedereinführung des Gleichstellungsbüros bleiben wichtige Forderungen, auch wenn der bürgerlich dominierte Kantonsrat dafür kein Gehör hat.

Es ist schön, dass endlich eine Frau in den Nationalrat gewählt wurde, doch dass der Wahlsonntag nicht nur eine Klima-, sondern auch eine Frauenwahl wurde, ist zu grossen Teilen dem Frauenstreik zu verdanken. Vielleicht hat der Frauenstreik auch dazu beigetragen, dass in der letzten Budgetdebatte mehr Ressourcen gegen häusliche Gewalt bereitgestellt wurden. Es ist auch lobenswert, dass sich der Kanton für eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bemüht. Doch der Kanton hat nicht nur als Arbeitgeber eine Verpflichtung. Dies geht in den Antworten der Regierung und der JPK unter.

Das Frauenstreikkomitee ist ebenso wie die SP-Fraktion enttäuscht ob den Reaktionen auf das Manifest. Mit dieser Antwort bringt die JPK den 700 Frauen, die am 14. Juni allein in der Stadt Zug auf der Strasse waren, keine Wertschätzung entgegen. Im Gegenteil, die bestehenden Probleme werden ignoriert, oder es wird damit argumentiert, dass schon etwas in diese Richtung laufe. Dennoch hat man eine Verantwortung gegenüber den vielen Frauen, die heute unter prekären Bedingungen im Pflegebereich, im Dienstleistungsbereich, im Detailhandel usw. arbeiten, die mit ihren tiefen Renten kaum über die Runden kommen oder die einen Übergriff erleben mussten. Die Gesellschaft muss sich ändern, damit endlich alle Frauen und Männer ein selbstbestimmtes und angstfreies Leben führen können. Dies geht nicht allein über die Politik, doch die Politik kann und muss einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Ein Schritt wäre es, diesem Manifest Folge zu leisten und damit der Regierung den Auftrag zu geben, sich noch mehr in Sachen Gleichstellung zu engagieren. Das kann auf vielfältige Art und Weise geschehen, auch z. B. indem die Regierung die Gemeinden bei der Förderung der Kitas unterstützt, indem sie bei der Pflege bessere Regeln zum Schutz der Arbeitnehmerinnen einführt oder indem sie Selbstverteidigungskurse für Frauen fördert. Das Manifest will kein starrer Forderungskatalog sein, sondern wichtige Handlungsfelder aufzeigen, um endlich Gleichstellung zu erreichen.

In diesem Sinne stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, der Petition Folge zu leisten und zwar in dem Sinne, dass die Regierung beauftragt wird, für jene Themen und Bereiche, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, Massnahmen zum Ausbau der Gleichstellung zu erarbeiten und umzusetzen. Es ist allen Teilnehmerinnen des Frauenstreiks ein Signal zu senden, dass ihre Anliegen dem Rat wichtig sind und er sich darum bemüht, ihre Lebenssituation zu verbessern. Die Votantin dankt den Ratsmitgliedern für die Unterstützung des Antrags.

Die FDP-Fraktion ist herzlich eingeladen, einen Aktionstag zu organisieren oder sich am 14. Juni 2020 einzubringen. Dieses Jahr wird es ein Sonntag sein, also kein Streiktag.

Laura Dittli, Sprecherin der CVP-Fraktion, entschuldigt sich für ihre nachfasnächtliche Heiserkeit und wird sich kurz halten. Die CVP-Fraktion unterstützt

den Antrag der JPK auf Kenntnisnahme und teilt damit auch die Ausführungen des Regierungsrats. Auch der CVP sind die Forderungen der Petitionärinnen wichtig. Lohngleichheit und die Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung sind zentral. Deshalb gebührt den Petitionärinnen ein Dank für ihr Engagement. Gerade in der Politik ist aber auch festzustellen, dass es oft eine Generationenfrage ist. In der Generation der Votantin hat es sehr viele junge Frauen, die aktiv politisieren. Das sah man zuletzt an den vielen weiblichen Kandidaturen auf den Listen für die eidgenössischen Wahlen. Es ist zum Glück eine Selbstverständlichkeit, dass Frauen dieselben politischen Rechte haben und auch wahrnehmen wie ihre männlichen Kollegen. Die CVP-Fraktion ist ebenfalls der Ansicht, dass gewisse geforderte Massnahmen bereits erfüllt sind oder in die Bundeszuständigkeit fallen. Beispielsweise müssen Unternehmen mit mehr als 100 Angestellten eine Lohngleichheitsanalyse durchführen. Es ist zu begrüßen, dass dies im Kanton Zug in absehbarer Zeit vorgenommen wird. Weiter sind viele Forderungen teils schon durch separate Vorstöße auf der politischen Agenda des Kantonsrats oder des nationalen Parlaments. Für einige Forderungen bestehen heute bereits genügend gesetzliche Grundlagen. So sieht das Personalgesetz z. B. den Schutz der persönlichen Integrität oder die Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung vor. Nicht zuletzt sind die politischen Parteien, aber auch die Frauen selber in der Pflicht, sich zu engagieren und ihre politischen Rechte wahrzunehmen. Es nützt doch viel mehr, wenn die Frauen, anstatt immer nur zu fordern, einfach aktiv werden. Die Votantin freut sich auf noch mehr junge CVP-lerinnen, die sich selber aktiv einbringen möchten und damit Verantwortung übernehmen wollen.

Volkswirtschaftsdirektorin **Silvia Thalmann** hält fest, dass Tabea Zimmermann Gibson explizit um eine Stellungnahme zum Engagement der Volkswirtschaftsdirektion (VD) vor dem Rat und nicht im bilateralen Gespräch gewünscht hat. Die VD setzt sich seit Jahrzehnten für die familienergänzende Kinderbetreuung ein. Sie hat verschiedene Angebote ideell und personell aufgebaut. Zu erwähnen ist das Angebot Child Care von diversen Zuger Unternehmen. So kaufte der Kanton auch über Jahrzehnte Krippenplätze bei Child Care ein, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese nutzen konnten. Zudem thematisiert die VD beim Austausch mit den Unternehmen bei den Wirtschaftsbesuchen, ob diese sich im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung engagieren könnten.

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass drei Anträge vorliegen:

- Antrag JPK: Kenntnisnahme und keine Folgeleistung
- Antrag SP: Folgeleistung
- Antrag ALG: Folgeleistung bezüglich Ziff. 1 Bst. d und e; Ziff. 2 Bst. a, c und d; Ziff. 3 Bst. c; Ziff. 4 Bst. a und c

Abstimmung 1: In der Dreifachabstimmung erzielen die drei Anträge die folgende Anzahl Stimmen:

- Antrag JPK: 53
- Antrag SP: 11
- Antrag ALG: 10

→ Der Rat folgt dem Antrag der Justizprüfungskommission beschliesst damit, der Petition keine Folge zu leisten.

TRAKTANDUM 7

342 Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und Fachhochschulen (EG Berufsbildung) betreffend Führung einer Höheren Fachschule für Informatik und Elektronik am GIBZ: 2. Lesung

Vorlage: 2981.5 - 16203 (Ergebnis der 1. Lesung).

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass kein Antrag auf die zweite Lesung eingegangen ist.

SCHLUSSABSTIMMUNG

→ **Abstimmung 2:** Der Rat genehmigt die Vorlage mit 73 zu 0 Stimmen.

Es liegt kein parlamentarischer Vorstoss zum Abschreiben vor. Damit ist dieses Geschäft für den Kantonsrat erledigt.

An dieser Stelle übernimmt Landschreiber Tobias Moser den Platz der stellvertretenden Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart.

TRAKTANDUM 8

343 Änderung des Datenschutzgesetzes

Vorlagen: 2985.1 - 16094 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2985.2 - 16095 (Antrag des Regierungsrats); 2985.3/3a - 16218 (Bericht und Antrag der Kommission).

Die **Vorsitzende** begrüßt zu diesem Geschäft die Datenschutzbeauftragte Yvonne Jöhri und ihre Stellvertreterin Christine Andres.

EINTRETENSDEBATTE

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** hält fest, dass der Kanton Zug das kantonale Datenschutzgesetz an die heutigen technischen Gegebenheiten und die damit einhergehende, gleichzeitige Weiterentwicklung des Datenschutzes sowohl in der Schweiz als auch generell anpasst. Die Grundsätze des Datenschutzes stammen noch aus den 1970er Jahren. Seither haben sich insbesondere die technischen Gegebenheiten verändert, und die Digitalisierung schreitet weiter und weiter voran. Diese Digitalisierung soll nicht zulasten der Bürgerinnen und Bürger gehen. Entsprechend braucht es auch in den Regulatorien Anpassungen. Dabei regelt der Bund die Rechte und Pflichten von Bundesorganen und von Privaten. Als Kanton regelt Zug mit dem vorliegenden Gesetz die Rechte und Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes von öffentlichen Organen des Kantons Zug, also von Kanton, Gemeinden und Privaten mit Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen Organen. Diese Rechte und Pflichten werden mit der vorliegenden Vorlage präzisiert und der Schutz der Daten der betroffenen Personen, also von allen Einwohnerinnen und Einwohnern, verstärkt. Dies geschieht insbesondere mit der klareren Kompetenzregelung bezüglich Datenschutz-Folgenabschätzung, der Informationspflicht der Organe gegenüber den betroffenen Personen bei der Beschaffung von Personen-

daten, aber auch z. B. mit Regelungen darüber, was passiert, wenn es zu Datenschutzverletzungen kommt. Im Übrigen werden geringfügige terminologische und praktische Anpassungen vorgenommen.

Die Kommission hat das Gesetz an zwei Halbtageessitzungen beraten. Es war und ist komplex, und die Kommission erhielt dabei Unterstützung vom Sicherheitsdirektor und seinem Team sowie von der Datenschutzbeauftragten und ihrer Stellvertreterin. An dieser Stelle vielen Dank für diese Unterstützung.

An der ersten Sitzung wurde die Vorlage vorgestellt. In der Fragerunde führten insbesondere die folgenden vier Punkte, die dann entsprechend Einfluss auf die Eintretensdebatte hatten, zu Diskussionen:

- Erstens stand der mögliche Mehraufwand für die Datenschutzstelle und die Gemeinden aufgrund der Revision zur Diskussion. Dabei wurde erklärt, dass unabhängig von der Revision eine Personalerhöhung von 50 Stellenprozent für die Datenschutzstelle beantragt worden sei, weil die Anfragen zu Cloud-Lösungen und die Möglichkeiten ihrer technischen Umsetzung stark angestiegen seien und entsprechende neue Kompetenzen im IT-Bereich benötigt würden. Aufgrund der Revision werde nicht mit einem erheblichen Mehraufwand gerechnet. Weiter wurde ausgeführt, dass auch bei den Gemeinden – entgegen deren Befürchtungen – nicht von einem wesentlichen Mehraufwand ausgegangen werde. Dies wurde aber in der Kommission unterschiedlich gesehen und auch politisch unterschiedlich gewertet.
- Zweites wurde nach der Verfügungskompetenz der Datenschutzstelle gefragt. Dazu sei verwiesen auf § 20 bzw. auf die allfällige Detailberatung, bei der das Thema dann diskutiert würde.
- Drittens standen der Anpassungsbedarf im kantonalen Recht bzw. die Konsequenzen bei Nichtanpassung zur Diskussion. Dies nahm in der Kommission immer wieder viel Raum in Anspruch. Die Relevanz der verschiedenen, insbesondere europäischen Rechtsgrundlagen für die Schweiz und die Frage, was passieren würde, falls der Kanton Zug einzelne Punkte anders regeln würde, wurde intensiv diskutiert und politisch unterschiedlich bewertet. Es ist sicherlich zu unterscheiden zwischen Regelungen und Richtlinien der EU und solchen des Europarats. Schlussendlich ging und geht es immer um die Frage, ob die Schweiz und der Kanton Zug ein äquivalentes Datenschutzniveau haben und entsprechende Anforderungen erfüllen, um Zugang zu Informationssystemen zu erhalten bzw. damit ein entsprechender Datenaustausch vorgenommen werden kann. Faktisch geht es darum, ob man das-selbe Niveau hat wie die anderen.
- Viertens wurde nachgefragt, ob es im Datenschutzgesetz nicht zusätzliche Regelungen aufgrund von aktuellen Cloud- und Blockchain-Technologien bräuchte. Dabei wurde erläutert, dass Datenschutzgesetze technologienutral formuliert sein sollten, damit sie nicht bei jeder zukünftigen Entwicklung bzw. jeder neuen Technologie angepasst werden müssten. Infolgedessen sei keine spezielle Regelung für einzelne, gerade aktuelle Technologien nötig.

In der Eintretensdebatte wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Begründet wurde dieser mit der Befürchtung eines grossen Mehraufwands bzw. erheblicher Kosten für die Gemeinden; dem diesen gegenüberstehenden geringen Nutzen der Gesetzesvorlage und der Erwartung, dass die Vorlage mehr Unsicherheit als Sicherheit bringe. Für Eintreten sprach aus Sicht einer Mehrheit der Kommission der gegebene Anpassungsbedarf an die heutigen Gegebenheiten und der erwartete, nicht allzu grosse Aufwand, auch aufgrund neuer technischer Lösungen. Die Kommission beschloss mit 12 zu 3 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten. Der Kommissionspräsident stellt somit namens der Kommission den Antrag auf Eintreten.

Petra Muheim Quick spricht für die FDP-Fraktion. Datenschutz und seine gesetzlichen Grundlagen sind auf internationaler, aber auch auf nationaler Ebene hochaktuelle, aber auch brisante Themen. So gelten auf allen Stufen immer restriktivere Regelungen. Der Umgang mit Personendaten ist inzwischen ein äusserst sensibles Thema und ist folglich auf solide gesetzliche Grundlagen zu stellen. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht ausführt und der Kommissionspräsident soeben erwähnt hat, ist der Kanton Zug verpflichtet, das kantonale Datenschutzgesetz den europäischen Vorgaben anzupassen, wobei sich die Änderungen auf das Notwendigste beschränken. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen:

- Die Pflichten der verantwortlichen Organe werden präzisiert und damit der Schutz der betroffenen Personen gestärkt.
- Die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung wird vorgeschrieben, indem diese im Wesentlichen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss.
- Mit technischen Vorkehrungen und Voreinstellungen soll für eine datenschutzfreundliche Ausgestaltung der Systeme gesorgt werden.

Überdies sind die terminologischen und praktischen Anpassungen sowie die Harmonisierung mit dem künftigen Bundesrecht sinnvoll, damit dem Zeitgeist und der Rechtsklarheit Rechnung getragen wird. Nicht zuletzt soll das Gesetz aktualisiert werden, um mit den fortschreitenden technischen Entwicklungen Schritt zu halten.

Es wichtig, dass jede betroffene Person das Anrecht auf ihre Daten hat. Sie kann ihre Rechte und Ansprüche nur wahrnehmen, wenn ihr die Datenbearbeitung bzw. die Verwendung ihrer Daten bekannt ist. Das ist Sinn und Zweck des Auskunftsrechts. Auch wenn aufgrund der neuen Regulierung mit einem gewissen Mehraufwand seitens der verantwortlichen Organe zu rechnen ist, besteht Anpassungsbedarf an die heutigen Gegebenheiten. Der Mehraufwand lässt sich durch bessere technologische Lösungen sicherlich minimieren. Die FDP-Fraktion empfiehlt folglich, auf die Vorlage einzutreten.

Andreas Hürlimann spricht für die ALG-Fraktion. Getrieben durch die technischen Veränderungen und die gesetzgeberischen Tätigkeiten auf europäischer Ebene werden sowohl Anpassungen im Bundesrecht wie auch im kantonalen Recht nötig. Die im Kanton Zug als Teilrevision angestrebte Anpassung wird daher von der ALG-Fraktion im Grundsatz begrüßt. Insbesondere die Anpassung an neue Begrifflichkeiten und die Erhöhung des Detaillierungsgrads der Bestimmungen sowie Präzisierungen sind nötig und gehen in die richtige Richtung. Anzumerken ist insbesondere, dass der Datenaustausch nicht Halt macht vor Landesgrenzen. Deshalb sind entsprechende Harmonisierungsbemühungen im internationalen und insbesondere im europäischen Kontext eine Vereinfachung im Handel und im Verständnis für Privatpersonen.

Schützenswerte Personendaten müssen auch wirklich geschützt sein – und dies mit allen möglichen zur Verfügung stehenden Mitteln. Alle Daten, die nicht schützenswert sind, sollen aber gleichzeitig von Dritten weiterverarbeitet und genutzt werden können. So erheben und sammeln Verwaltungen Daten jeglicher Art wie beispielsweise Statistik-, Geo-, Umwelt- oder Wetterdaten. Das teilrevidierte Datenschutzgesetz soll daher so viel schützen wie nötig – und gleichzeitig so viel Öffnung und Freiraum bieten wie möglich. Zudem ist Transparenz wichtig: Bürgerinnen und Bürger müssen wissen, wo und in welchen Datenbeständen mögliche Daten bearbeitet werden. Die ALG-Fraktion wird darum insbesondere folgende zwei Elemente in der Detailberatung ändern wollen:

- § 12 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten: Hier geht es um die Transparenz. Daher fordert die ALG weiterhin eine umfassende Information über die Datensammlungen der öffentlichen Hand. Nur das schafft Vertrauen.
- § 20 Befugnisse: Hier ist wichtig, dass die Datenschutzstelle die Kompetenz zum Verfügungserlass erhält. Nur so hat das Handeln im Sinne des Datenschutzes für Bürgerinnen und Bürger wirklich Hand und Fuss.
Die ALG-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

Drin Alaj, Sprecher der SP-Fraktion, hält fest, dass das eidgenössische und das kantonale Datenschutzgesetz schnellstmöglich an die europäischen Vorgaben angepasst werden müssen, damit die EU der Schweiz erneut ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigen kann. Dies ist eine der Voraussetzungen, damit der Zugang zum europäischen Markt weiterhin uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Die SP-Fraktion sieht daher die Notwendigkeit einer Teilrevision des Datenschutzgesetzes zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich ein. Es ist ihr ebenfalls bewusst, dass der Bund und die Kantone grundsätzlich unabhängig voneinander die Anpassungen vornehmen können. Gleichzeitig bestehen Bedenken, dass Änderungen gegenüber der Botschaft nach kürzester Zeit dazu führen könnten, dass das kantonale Datenschutzgesetz in naher Zukunft erneut angepasst werden müsste. Dennoch sollte nicht zunächst die definitive Fassung des eidgenössischen Datenschutzgesetzes abgewartet werden, bevor die kantonale Revision an die Hand genommen wird; zumal das eidgenössische Datenschutzgesetz dem kantonalen Datenschutzgesetz nicht übergeordnet ist.

Obwohl die SP-Fraktion in grossen Teilen der Änderung des Datenschutzgesetzes im Sinne der Regierung zustimmt und sich für Eintreten ausspricht, ist auf verschiedene der beantragten Änderungen hinzuweisen, welche für die Gemeinden zu einem erheblichen Mehraufwand und damit auch zu Mehrkosten führen werden. Zu denken ist etwa an die Sperrung der Bekanntgabe: § 9 Abs. 3 Bst. b – Näheres in der Detailberatung. Ebenso zu erwähnen ist das Auskunftsrecht: § 13 DSG und § 57f^{bis} Abs. 3 Gemeindegesetz. Es gilt, diesen Mehraufwand möglichst zu minimieren. Gemäss § 13 Abs. 1 kann neuerdings jede Person vom Organ Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden. Laut Definition unter § 2 Abs. 1 Bst. c gehört auch das Bekanntgeben von Personendaten zum Begriff «bearbeiten». Dies bedeutet, dass jede Person Auskunft verlangen kann, ob jemand Personendaten über sie angefordert hat, und es müssen ihr auch die Empfängerinnen und Empfänger der Daten bekannt gegeben werden. Erfahrungsgemäss führen die Einwohnerdienste jedoch keine Korrespondenz über die eingegangenen und beantworteten mündlichen Einzelauskünfte und über solche per E-Mail, von denen es mehrere pro Tag gibt. Sollten diese Auskünfte in Zukunft dokumentiert werden, wäre dies mit einem sehr grossen Aufwand seitens Einwohnerdienste verbunden. Hier wäre es sinnvoller, die Informationspflicht lediglich auf Sammelauskünfte zu beschränken, die schriftlich angefragt werden müssen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle. Gemäss § 57f^{bis} Abs. 3 kann neu jede betroffene Person von den Einwohnerdiensten Auskunft über diejenigen verlangen, die Daten über sie erhalten haben. Diese Bestimmung ist eine Verschärfung der heutigen Bestimmung von § 13 Abs. 1 Bst. c. Denn bisher mussten die Einwohnerdienste nur über erteilte Einzelauskünfte, gestützt auf ein schriftliches Gesuch gemäss § 8 Abs. 2 Bst. b, die Empfänger bekannt geben. Neu betrifft es aber alle Anfragen, also sowohl alle Einzelauskünfte – inkl. mündliche und solche per E-Mail – gemäss Abs. 2 Bst. a und b als auch Sammelauskünfte gemäss Abs. 2 Bst. c.

Gerade eine Einführung einer solchen Kontrollmöglichkeit hätte einen sehr grossen Mehraufwand zur Folge, der von den Einwohnerdiensten kaum geleistet werden kann. Weiter müssten technische Anpassungen mit entsprechender Kostenfolge vorgenommen werden, um bei Personen, die in eine Sammelauskunft fallen – das sind mehrere hundert bis tausend Personen –, die entsprechenden Daten zu hinterlegen. Hier stellt sich die Frage nach der Praktikabilität und der Verhältnismässigkeit. Wie schätzt die Regierung die praktische Handhabung ein, und inwiefern teilt sie die Bedenken der SP-Fraktion?

Kurt Balmer spricht für die CVP-Fraktion. Bei einer oberflächlichen Betrachtungsweise könnte man bei dieser Materie auch auf die Idee kommen, die Vorlage als «trockenes Juristenfutter mit hoher Komplexität» zu bezeichnen. Nachdem sich der Votant einige Stunden mit der Angelegenheit befasst hat, kann er getrost betonen, dass es um reelle, nicht unproblematische Bürgerinnen- und Bürgerdaten geht, d. h. um Angaben wie Intimdaten, strafrechtliche Daten, biometrische Daten, pekuniäre Daten u. a. Die Datenbewirtschaftung des Kantons ist wichtig, und die Bürger und Bürgerinnen verdienen es, dass sich der Rat ernsthaft Gedanken darüber macht. In diesem Sinne hat die Kommission sich auch intensiv mit der Angelegenheit befasst.

Bekanntlich geht es bei dieser Gesetzesvorlage um den Umgang der kantonalen Organe mit den genannten Daten. Die technologische und die internationale Entwicklung führen dazu, dass der Kanton Zug unabhängig vom eidgenössischen Datenrevisionsprozess das kantonale Datenschutzgesetz ändern muss. Die EU-Normen sind sogenannt *self-executing*, d. h. selbstständig direkt auch im Kanton Zug anwendbar, und es bleibt zu betonen, dass der Kanton Zug diesbezüglich seit August 2018 – zugegeben nebst dem Bund und anderen Kantonen – in Verzug ist. Es muss auch weiter erwähnt werden, dass die Bundesgesetzgebung eben andere Adressaten betrifft. Es gibt auch keine Subordination Bund-Kanton, und selbst Begriffe wie *Profiling* könnten theoretisch anders geregelt werden als beim Bund. Die Frage stellt sich aber, ob dies Sinn macht. Der Sicherheitsdirektor wird gemäss Information des Votanten dem Rat erläutern können, was die anderen Kantone und der Bund zurzeit tun. Es kann aber keine Rede davon sein, dass der Kanton Zug hier allein in quasi vorauseilendem Gehorsam der Musterknabe ist. Vielmehr ist man auf den Datenaustausch mit der EU, z. B. im Straf- od. Flüchtlingsbereich angewiesen, und ein Abseitsstehen des Kantons Zug hätte im *Worst Case* einen negativen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission im Datenschutzniveau – vielleicht nur den Kanton Zug betreffend – zur Folge und könnte zur Datenabschottung führen. Die CVP will dies nicht, weshalb sie einstimmig für Eintreten auf die Vorlage ist.

Philip C. Brunner, Sprecher der SVP-Fraktion, hat mit Interesse den Ausführungen seiner Vorredner zugehört, insbesondere von Gemeinde- und Kantonsrat Drin Alaj, aber auch von Kurt Balmer.

Der Kanton Zug muss das kantonale Datenschutzgesetz den europäischen bzw. den EU-Vorgaben anpassen. Der Regierungsrat schreibt, zu den wichtigsten Neuerungen zähle, dass die Pflichten der verantwortlichen Organe präzisiert und stärker auf den Schutz der verantwortlichen Personen ausgerichtet würden. Und weiter: Es seien (nur) geringfügige terminologische und praktische Anpassungen vorzunehmen. Die Änderungen würden sich auf das Notwendigste beschränken.

Man könnte denken, das sei alles harmlos – alles ganz harmlos haben es auch die Vorredner dargestellt. Die Regierung betont zudem, dass sie sich nur am Leitfaden

der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) orientieren würde. Und der Regierungsrat, mit dem der Votant im Gegensatz zu Kurt Balmer keinen vorgängigen Kontakt hatte, sagt in etwa: «Bitte keine Aufregung.» Es sei alles ganz harmlos.

Die SVP des Kantons Zug hat das alles bereits in ihrer Vernehmlassung richtigerweise sehr stark bezweifelt. Die SVP-Fraktion stellt den **Antrag**, nicht auf die Vorlage einzutreten, und begründet dies damit, dass der Kanton Zug nicht verpflichtet ist, das kantonale Datenschutzgesetz den EU-Vorgaben anzupassen.

Kritisiert wurde die Vorlage in der Vernehmlassung auch durch andere, etwa durch die Stadt Zug – eine unverdächtige, nicht unbedingt SVP-affine Behörde. Die Kommissionsmitglieder haben die 51-seitige Vernehmlassung erhalten. Geht man diese durch, stellt man fest, dass die Bürgergemeinden und die Gemeinden das etwas anders sehen als die EU-gläubige Regierung. Noch selten war eine Vernehmlassung zu sehen, bei der die entsprechenden Anträge so oft abgelehnt wurden.

Die Stadt Zug schreibt, dass die vorliegende Teilrevision zu einer weiteren deutlichen Verschärfung des Datenschutzes führe. Dabei sei auf das Votum von Drin Alaj verwiesen, der dies als Gemeinderat ebenfalls befürchtet. Er ist dann allerdings mit seiner Fraktion zu anderen Schlüssen gekommen. Weiter schreibt die Stadt Zug, es würden verschiedene Verwaltungsaufgaben weiter verkompliziert und erschwert. Der Votant sagt es deutsch und deutlich: Alle reden von Abbau von Bürokratie, von Effizienz – und dann ein solches Gesetz? Das ist unlauter. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob der Kanton Zug hier nicht einfach ein «Musterschüler» ist, der einmal mehr in vorausseilendem Gehorsam über das zwingend Notwendige hinaus legiferieren will.

Aber es gibt auch noch andere Gründe, nicht einzutreten bzw. das Gesetz in der vorliegenden Form dann auch abzulehnen: Das eidgenössische Parlament hat sich nämlich noch nicht abschliessend mit der Revision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG) befasst. Diverse Vernehmlassungsteilnehmer haben deshalb vorgeschlagen, mit der kantonalen Revision abzuwarten, bis man zumindest wisse, was das eidgenössische Gesetz verlange, wenn es dann einmal vorliegt. Auch die SVP-Fraktion befürchtet, dass Änderungen gegenüber der kantonalen Botschaft nach kürzester Zeit dazu führen könnten, dass das jetzt zu behandelnde Datenschutzgesetz erneut angepasst werden müsste.

Was das Abwarten der Totalrevision des eidgenössischen DSG betrifft, erkennen einige Stellungnehmenden, dass dieses und das kantonale DSG einander nicht über- bzw. untergeordnet sind. Während das DSG des Bundes auf Datenbearbeitungen von Bundesorganen und von Privaten anwendbar ist, betrifft das kantonale DSG nur Datenbearbeitungen durch kantonale öffentliche Organe, nicht aber Datenbearbeitungen durch Private. Mit anderen Worten: Das DSG des Bundes wird schon alleine aufgrund seines Anwendungsbereichs zwangsweise andere, weitergehende Bestimmungen als die kantonalen Datenschutzgesetze enthalten müssen. Das sagt auch der Regierungsrat.

Es werden nun rote Linien überschritten: Zahlreiche Pflichten des EU-Datenschutzgesetzes, die nur von Polizei- und Justizbehörden zu erfüllen sind, werden mit diesem Gesetz sämtlichen Verwaltungsbehörden – den Gemeinden, Bürgergemeinden usw. – aufgebürdet. Ein Beispiel ist § 12, in welchem es um die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten geht.

Auf die Kompetenzen der Datenschutzstelle wurde schon in der Kommission hingewiesen. Diese gehen viel weiter als z. B. die Kompetenzen von ähnlich organisierten Stellen wie der Finanzkontrolle, die zwar Empfehlungen an die Regierung abgeben kann, nicht aber Weisungen oder Verfügungen erlassen kann. Das ist ein wichtiger Punkt. Die Datenschutzstelle bewegt sich jetzt aufgrund ihrer autonomen

Kompetenzen, die keiner politischen Kontrolle unterworfen sind, endgültig darauf hin, zu vierten Staatsgewalt zu werden. Wie gesagt: Es werden rote Linien überschritten. Die Datenschutzstelle erhält exekutive Kompetenzen. Eine Datenschutzstelle so zu stärken, war doch nicht die Idee dieser Revision, oder?

Die Ratsmitglieder sollten nicht mit dem Feuer spielen und nicht auf die Vorlage eintreten. Und wenn sie aus Rücksicht auf die Arbeit der Kommission und des Regierungsrats eintreten wollen, dann sollten sie kritisch bleiben – und an die Worte des Votanten denken und diese Monstervorlage in der 2. Lesung ablehnen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt für die Voten. Ein Dank geht insbesondere an die Kommission und ihren Präsidenten für die zwei guten, zielführenden Sitzungen. Besten Dank auch der Datenschutzstelle für die Zusammenarbeit bei diesem doch recht komplexen Geschäft.

Der Datenschutz ist ein in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandener Begriff, der teilweise unterschiedlich definiert und interpretiert wird. Je nach Betrachtungsweise wird Datenschutz verstanden als Schutz vor missbräuchlicher Datenverarbeitung, als Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Datenverarbeitung und auch als Schutz der Privatsphäre. Datenschutz wird häufig als Recht verstanden, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber entscheiden darf, wem und wann er welche seiner persönlichen Daten zugänglich macht. Der Wesenskern eines solchen Datenschutzgesetzes besteht dabei darin, dass die Machtungleichheit zwischen Organisationen und Einzelpersonen unter Bedingungen gestellt werden kann, wie dies beim vorliegenden Gesetz auch der Fall ist. Und der Datenschutz soll der in der zunehmend digitalen, vernetzten Informationsgesellschaft bestehenden Tendenz zum sog. gläsernen Menschen, dem Ausufern staatlicher Überwachungsmassnahmen und der Entstehung von Datenmonopolen und Privatunternehmen entgegenwirken. Diese Aspekte sind auch Bestandteil der Revision.

Zur Organisation des Datenschutzes im Kanton Zug: Es besteht ein Datenschutzgesetz, und sowohl beim Kanton als auch bei den Gemeinden sind die einzelnen Organe selber verantwortlich. Mit der Datenschutzstelle hat man eine direkt dem Kantonsrat unterstellte Anlaufstelle. Diese befasst sich mit Datenschutzfragen aus der Bevölkerung, der Verwaltung usw. Sie steht Einwohnerinnen und Einwohnern, den Gemeinden und insbesondere dem Kanton beratend und unterstützend zur Seite, so auch bei datenschutzrelevanten Anträgen oder Geschäften des Regierungsrats. Der Sicherheitsdirektor dankt der Datenschutzstelle für diese Unterstützung und dafür, dass Datenschutz im Kanton Zug nicht leere Worte sind und bleiben. Es gibt in diesem Sinne also keine zuständige Direktion, es sind die jeweiligen Organe. Trotzdem muss eine Direktion dieses Gesetz vertreten. Das war und ist auch in diesem Fall die Sicherheitsdirektion.

Wie zu hören war, geht es um die Umsetzung der Vorgaben des europäischen Rechts. Dies betrifft nicht nur den Bund, sondern auch die Kantone – auch wenn Kanton und Bund nicht dieselben Bereiche regeln. Wie Philip C. Brunner erwähnt hat, gab es in der Vernehmlassung Kritik und Anträge. Aber grossmehrheitlich war die Meinung, dass man dem Gesetz zustimmen sollte, vorbehältlich gewisser Anträge. Wesentliche Anpassungen betreffen die Stärkung der Rechte von betroffenen Personen, die Stärkung des Schutzes von Personendaten und die Erweiterung des Auskunftsrechts gegenüber dem Organ, das Daten bearbeitet. Ebenso werden die Informationspflicht für Organe, die Regelung bei der Folgeabschätzung und Begrifflichkeiten angepasst. Eine zentrale Frage war auch in der Kommission, was passieren würde, wenn der Kanton Zug Nein sagt. Die Frage ist nicht neu, wenn es

um EU-Recht geht: Man hat das kürzlich auch beim Waffenrecht immer wieder diskutiert, ebenso ist es beim Rahmenabkommen dieselbe Diskussion. Der Sicherheitsdirektor muss sich vielleicht etwas entschuldigen: Bei der ersten Sitzung konnte er auf diese Frage nicht ganz umfassend Auskunft geben. Er hat sich dann mit Martin Dumermuth, Direktor des Bundesamts für Justiz, intensiv ausgetauscht, und sich mit den Eintretensvoten zum eidgenössischen Datenschutzgesetz befasst, u. a. mit demjenigen von Karin Keller-Sutter. Zum Fazit, was es bewirken würde, wenn der Kanton Zug beiseitestehen und nicht zustimmen würde, die folgenden Ausführungen: Im Rahmen der Schengen-Assoziiierung hat sich die Schweiz verpflichtet, die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes und insbesondere die Richtlinie 2016/680 zu übernehmen. Auch im Hinblick auf die Ratifikation der Schweiz sind die Vorgaben der Konvention 108 plus, welche die Organe des Bundes und des Kantons betrifft, im kantonalen Recht umzusetzen. Um den ungehinderten Datenverkehr mit der EU und mit Drittstaaten aufrechtzuerhalten, ist es überdies im Interesse der Schweiz, den Datenschutz an die Anforderungen des EU-Rechts anzulegen. Die KdK hat einen Leitfaden hinsichtlich der Anpassungen in den kantonalen Datenschutzgesetzgebungen erarbeitet, der in den Kantonen im Rahmen der Gesetzgebungsrevisionen bereits übernommen bzw. beachtet wird. Ein Nein oder eine Sistierung dieses Angemessenheitsbeschlusses der EU hätte für die schweizerische Wirtschaft erhebliche Nachteile zur Folge. In einem solchen Fall dürften Unternehmen aus der EU ihren schweizerischen Geschäftspartnern Personendaten nur noch unter erschwerten Voraussetzungen bekannt geben. Es geht dabei auch um Wettbewerbsfähigkeit. Zudem würde die Privatsphäre weniger geschützt. Die Regierung ist nicht EU-gläubig. Aber es geht darum, sich an die Abmachungen in den internationalen Grundverträgen zu halten. Diese Anpassungen sollten im Sinne der Bundesvorgaben übernommen werden.

Zur Frage von Kurt Balmer bezüglich Stand der Dinge: Der Bund hat seine Datenschutzgesetzgebung in zwei Teile aufgesplittet. Der erste Teil ist bereits in Kraft getreten, am zweiten Teil wird gefeilscht. Es findet also momentan ein Differenzbereinigungsverfahren statt. Der aktuelle Stand ist dem Sicherheitsdirektor nicht bekannt. Bei den Kantonen hat einzige Aargau die Datenschutzgesetzgebung bereits angepasst. Der Kanton Bern hat eine sogenannte Dringlichkeitsverordnung erlassen und muss dann im Nachhinein die kantonale Gesetzgebung anpassen. Die übrigen Kantone sind in etwa gleich weit wie Zug.

Die Punkte von Andreas Hürlimann, in denen es um die Kompetenz der Datenschutzstelle sowie die Datensammlungen bzw. die Publikation der Verzeichnisse geht, können in der Detailbesprechung bei den entsprechenden Paragrafen diskutiert werden.

Zum Votum von Drin Alaj: Der Sicherheitsdirektor wird sich dazu bei § 57f^{bis} äussern. Es geht dort um die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden sowie um einen etwas grösseren Aufwand bei den Einwohnerkontrollen. Man darf dabei aber Auskunftspflicht und Auskunftsrecht nicht vermischen.

Zu Philip C. Brunner: Der Sicherheitsdirektor weiss nicht, ob man sich falsch verstanden hat, oder ob Philip C. Brunner die Vorlage nicht richtig gelesen hat. Es stimmt, dass die Gemeinden Kritik angebracht haben. Der Regierungsrat ist aber auf die zweite Lesung hin den Gemeinden entgegengekommen. Es stimmt nicht, dass Zug ein Musterschüler ist und eine Verzeichnispflicht für die Bürgergemeinden besteht. Das wurde geändert, und die Verzeichnispflicht betrifft nur Justiz- und Strafverfolgungsbehörden. Das Thema wurde auch in der Kommission diskutiert. Dass die Datenschutzstelle zu einer vierten Staatsgewalt wird, stimmt ebenfalls nicht. Es bleibt beim Alten, man will keine neue Struktur aufbauen. Die Daten-

schutzstelle erhält keine Verfügungsgewalt, wie das in der ersten Fassung des Regierungsrats noch vorgesehen war. Sie hat aber nach wie vor Empfehlungsrecht. In all den Jahren, in denen der Sicherheitsdirektor im Regierungsrat war, ist noch keine Empfehlung bis zum Regierungsrat eskaliert, sodass dieser hätte entscheiden müssen. Auch aus Quantitätsgründen hat der Regierungsrat beschlossen, es so zu belassen, wie es ist. Aber wenn Empfehlungen der Datenschutzstelle nicht umgesetzt werden, kann die Datenschutzbeauftragte dies bis zum Regierungsrat und zu einer Verfügung eskalieren lassen. Das wäre möglich. Und sie kann diese Verfügung beim Verwaltungsgericht anfechten. Das entspricht dem bisherigen Recht. Was den Mehraufwand bei den Gemeinden betrifft, so kann dies bei § 57b diskutiert werden. Der Sicherheitsdirektor dankt für die Zustimmung zum Eintreten.

Philip C. Brunner dankt dem Sicherheitsdirektor für die Ausführungen. Wie darin zu hören war, ist ja alles bestens. Dann muss ja gar nichts geändert werden, alles funktioniert wunderbar. In der Vernehmlassung hat die SVP Bezug darauf genommen, dass die EU vor vier Jahren, am 27. April 2016, ihre Datenschutzgesetzgebung revidiert hat. Dies umfasst zwei Rechtsakte, die beide auch 2016 in Kraft gesetzt wurden: die eine am 25. Mai und die andere – die Richtlinie 2016/680 – am 5. Mai. Und es ist dasselbe Thema, das auch beim Waffenrecht diskutiert wird: Immer wieder wird mit gezinkten Karten gespielt: Das Schweizer Volk hat am 5. Juni 2005 über das Abkommen Schengen/Dublin abgestimmt und dieses mit einer Mehrheit von 54,6 Prozent angenommen. Aber es finden sich dort keine Hinweise darauf, dass man mit diesem Abkommen gezwungen ist, zukünftige EU-Datenschutzgesetzgebung zu übernehmen. Das war nie ein Thema in diesem Abstimmungskampf. Jetzt heisst es, man habe damals zu Schengen/Dublin Ja gesagt, und das würde nun entsprechende Änderungen verlangen.

Der Votant hat nicht in jedem Punkt die Fassung, die in die Vernehmlassung ging, mit derjenigen, die schliesslich in der Kommission vorlag, verglichen. Möglicherweise hat die Regierung auf die zweite Lesung Anpassungen vorgenommen. Was aber beim Votanten und vielleicht auch bei den Kollegen aus der Kommission zurückbleibt: An der Kommissionsitzung waren fünfzehn Kommissionsmitglieder, der Regierungsrat mit seinen Mitarbeitern und zwei Personen von der Datenschutzstelle anwesend. Und jedes Mal, wenn ein Kommissionsmitglied sich zu einem Punkt ablehnend geäussert hat, hat die Datenschutzbeauftragte gesagt: «Nein, nein, das müsst ihr unbedingt machen – ohne das geht es nicht.» Und wenn sie nicht durchgedrungen ist, hat ihre Stellvertretung nachgedoppelt. Als Volksvertreter hat der Votant den Eindruck gehabt, es sei bereits festgelegt, wie alles laufen soll.

Der Votant bittet den Rat, nicht auf die Vorlage einzutreten. Man muss das nicht machen. Auch die SVP-Fraktion bestreitet nicht, dass eine Revision sinnvoll ist, bei der das kantonale Gesetz, Terminologien und andere Details angepasst werden. Aber dieser Druck, etwas zu tun, ist nicht angebracht. Im Übrigen ist Zug nicht der einzige Kanton, der noch nicht so weit. Nach Wissen des Votanten hat nur Aargau das Gesetz vor einigen Monaten in Kraft gesetzt. Zug darf ruhig einmal nicht der Musterknabe der Schweiz sein. Wenn man die Berichterstattung in der NZZ verfolgt, ist der Kanton Zug das ja sowieso nicht. Damit kann man gut weiterleben.

Hubert Schuler hält fest, dass das *Bashing* von Philip C. Brunner nun doch etwas gar zu hart war. Der Votant ist ihm gegenüber relativ tolerant, aber das war zu viel. Es stimmt, dass die beiden Datenschutzbeauftragten die Kommission begleitet und ihre Meinung geäussert haben. Die Kommissionsmitglieder als Kantonsräte und Kantonsrättinnen haben entsprechende Anträge gestellt. Wenn Philip C. Brunner im

Nachhinein das Gefühl hat, die Kommission sei überfahren worden, dann hat er seinen Job in der Kommissionsarbeit nicht erledigt. Er hätte intervenieren und Stopp rufen können. Die SVP-Fraktion ist relativ gut vertreten in der Kommission. Es ist deplatziert, hier im Plenum ein solches *Bashing* gegenüber der Verwaltung zu machen – auch wenn die Datenschutzstelle nicht zur Verwaltung gehört. Ihr Auftrag ist aber, die Kommission und schliesslich den Kantonsrat zu beraten, damit keine Gesetze erlassen werden, die zwei Monate später gespült werden müssen.

EINTRETENSBESCHLUSS

- **Abstimmung 3:** Der Rat lehnt den Antrag der SVP-Fraktion ab und beschliesst mit 56 zu 18 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teil I

§ 1 Abs. 1
§ 2 Abs. 1
§ 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4
Titel nach § 3
§ 4 Abs. 1
§ 5 Abs. 1, Abs. 2
§ 5a
§ 5c
§ 5d

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 6 Abs. 1

Mario Reinschmidt bezieht sich auf die Diskussion in der vorberatenden Kommission zu § 6, dass die Datenbearbeitungsstandorte in der Schweiz zu bevorzugen seien, und auf den Antrag des Regierungsrats in der Synopse zu § 6 Abs. 1. Der Votant stellt namens der FDP-Fraktion den **Antrag**, dass Datenbearbeitungsstandorte zwingend in der Schweiz sein müssen.

Die **Vorsitzende** erkundigt sich, wo konkret Mario Reinschmidt dies geändert haben möchte.

Mario Reinschmidt führt aus, dass bei § 6 Abs. 1 ergänzt werden müsste, dass der Datenbearbeitungsstandort zwingend in der Schweiz sein muss.

Die **Vorsitzende** hält fest, dass damit ein zusätzlicher Buchstabe c eingefügt werden müsste. Sie weist darauf hin, dass Anträge jeweils schriftlich abgegeben werden sollten. Das erleichtert es, die Vorgehensweise beim Abstimmen festzulegen.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** teilt mit, dass diese Thematik in der Kommission intensiv diskutiert, aber kein Antrag gestellt wurde. Es wurde über die Möglichkeit diskutiert, die Bearbeitung von Personendaten und die Auftragsdatenbearbeitung auf das Hoheitsgebiet der Schweiz zu beschränken. Die Kommission hat diesbezüglich der Finanzdirektion bzw. dem AIO einen Abklärungsauftrag erteilt. Die Stellungnahme zeigte auf, dass die Datenhaltung für den Kanton heute nur auf Schweizer Servern bzw. bei Schweizer Firmen erfolge. Auch Auftragsdatenverarbeitungen seien bisher nur an Schweizer Firmen vergeben worden. Bei der Beschaffung von Cloud-Lösungen im offenen Verfahren – ab 250'000 Franken und höher – sei es standardmäßig nicht möglich, den Kreis der Anbieter auf Schweizer Firmen zu beschränken. In Zukunft werde, so die Auskunft, das Bedürfnis nach einer Auslagerung der Sicherheits-, Auslastungs-, Know-how- und Technologierisiken an dafür optimierte Unternehmen zunehmen, weil auch die Komplexität ansteigen werde. Nach Einschätzung der Finanzdirektion bestünde bei Annahme eines solchen Antrags die Gefahr, dass die technischen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden könnten oder dass man eigene Entwicklungen mit entsprechenden Kostenfolgen vorantreiben müsste. So wurde in der Kommission denn auch kein Antrag gestellt. Die Kommission beantragt, hier dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Philip C. Brunner geht davon aus, dass sich die Älteren im Rat erinnern mögen: Es wurde einmal leidenschaftlich darüber debattiert, dass Steuerdaten nicht einmal an eine ausländische Firma in der Schweiz übergeben werden dürfen. Es ging damals ums Verwaltungspflegegesetz (VRG), zuständig war der Vorgänger des heutigen Finanzdirektors. Wenn sich der Votant richtig erinnert, war das 2013. Der Vorschlag von Mario Reinschmidt ist zu unterstützen. Einfach zu sagen, mit der beantragten Ergänzung werde alles komplizierter und deshalb sei diese nicht möglich, wie es der Kommissionspräsident ausgeführt hat, ist eine etwas billige Variante. Im Kommissionsbericht auf Seite 6 ist der Vorschlag der Sicherheitsdirektion festgehalten. Es heißt dort, dass die Sicherheitsdirektion in § 4 Abs. 2 folgende Ergänzung eingebracht hat: «Datenbearbeitungsstandorte in der Schweiz sind zu bevorzugen.» Die FDP-Fraktion beantragt diese Ergänzung nun bei § 6. Der Votant wird den Antrag unterstützen und nimmt an, dass die SVP-Fraktion ihm folgen wird.

Kurt Balmer weist darauf hin, dass die CVP diese Thematik in ihrer Vernehmlassung eingebracht hat. Sie hat aufgeführt, dass eine Datenbearbeitung nur in der Schweiz erfolgen soll, und eine entsprechende Ergänzung gefordert. Wie erwähnt, wurde diese Thematik in der Kommission ausführlich diskutiert. Die Kommission hat abgewogen, was die Vor- und Nachteile sind, ob das überhaupt umsetzbar ist und wo die Grenzen liegen. Sie ist in Anbetracht der gesamten Komplexität zum Schluss gekommen, dass die Empfehlung des Sicherheitsdirektors ohne wörtliche Formulierung und Stipulierung im Gesetz die beste Variante ist. Es stellt sich dann nämlich wirklich die Frage, wo die Grenze ist. Will man dann insbesondere auch bei IT-Lösungen von Microsoft usw. nur noch auf reine Schweizer Lösungen zählen? Es gibt doch gewisse Bedenken hinsichtlich dessen, was zu realisieren ist. Hinzu kommt, dass der Vorschlag von Mario Reinschmidt momentan nur eine Idee ohne konkrete Formulierung ist. Wenn schon, dann müsste in der Detailberatung eine konkrete Formulierung vorliegen. Denn nur darüber könnte man abstimmen.

Die CVP hat in der Fraktionssitzung über diese Frage nicht mehr diskutiert und auch nicht mehr darüber abgestimmt. Es ist davon auszugehen, dass sie keinen Bedarf sieht, die beantragte Ergänzung im Gesetz zu integrieren.

Hubert Schuler hält fest, dass Philip C. Brunner Recht hat. Es stimmt: Dazumal wurde darüber diskutiert. Es gibt jedoch ein grosses Aber, welches Philip C. Brunner unterschlagen hat: Damals ging es um das Steuergesetz und um eine reine Software-Lösung. Im vorliegenden Fall müssten alle Software-Anwendungen, die in der Verwaltung eingesetzt werden, in der Schweiz sein. Wie es Kurt Balmer gesagt hat, ist das schlichtweg nicht möglich. Deshalb bittet der Votant, den Antrag der FDP-Fraktion nicht zu unterstützen.

Beni Riedi hat den Antrag so verstanden, dass es nicht um die Software geht, sondern um den Speicher. Es geht darum, wo die Daten abgelegt sind. Und das hat nichts mit der Software zu tun. Der Votant kann sehr gut damit leben, dass die Daten in der Schweiz gespeichert sind. Das Thema Datensicherheit und Datenschutz wird heutzutage immer wichtiger. Diesbezüglich sind auch im heutigen Umfeld Firmen gefordert, solche Lösungen anbieten zu können. Die EU mit ihren Vorschriften lässt grüssen. Mittlerweile bauen Firmen immer mehr Server-Standorte in den Ländern auf und bieten diese an.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass diese Diskussion nicht ganz neu ist, und bittet den Rat, den gut gemeinten, aber in der Praxis nicht durchführbaren Antrag von Mario Reinschmidt abzulehnen. Das Wichtigste haben der Kommissionspräsident und auch Kurt Balmer gesagt. Man hat im Datenschutzgesetz heute schon die Möglichkeit der Auslagerung. Und diese Möglichkeit wird auch genutzt. Wäre dies nicht mehr möglich, müsste z. B. der Bildungsdirektor im Schulwesen ausgelagerte Aufträge wieder rückgängig machen. Und wenn es um Aufträge über 250'000 Franken geht: Wie will man dann die Submission gestalten?

Zum Votum von Beni Riedi: Bei Speicher, Datenbearbeitung und -verarbeitung handelt es sich um ein Gesamtpaket. Man kann das doch nicht trennen.

Wenn man auf Nummer sicher gehen müsste, wäre nur eine Inhouse-Lösung anzustreben. Dies wäre aus Kostengründen nicht möglich. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat deshalb, den Antrag abzulehnen.

Ein Beispiel noch: Wissen die Ratsmitglieder, wo sich das IT-Cockpit des F/A-Kampfjets befindet? In den USA. Man hat also weit sensiblere Daten, die international verflechtet sind. Wichtig ist – und das sagt auch das Datenschutzgesetz –, dass solche Auslagerungen genau geprüft werden auf Datensicherheit und auf Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

- **Abstimmung 4:** Der Rat folgt mit 41 zu 32 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und lehnt damit die von der FDP-Fraktion beantragte Ergänzung ab.

§ 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4

§ 6a

§ 6b

§ 7 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 7 Abs. 2

Thomas Magnusson weist darauf hin, dass mit der vorgeschlagenen Änderung bei § 7 Abs. 2 die Rechtsgrundlage für die sogenannte Online-Verordnung entfällt. Basierend auf dieser Verordnung erteilt der Regierungsrat aber die Berechtigungen für Datenbezüge in all den Fällen, in denen keine explizite Rechtsgrundlage in einem Gesetz enthalten ist. Davon profitieren insbesondere Institutionen und Körperschaften, die wesentliche und meistens auch im Interesse der Öffentlichkeit liegende Dienstleistungen erbringen, so z. B. Kirchgemeinden und Bürgergemeinden. Wenn die Online-Verordnung wegfällt, sind per se wohl die erteilten Bewilligungen nicht sofort hinfällig. Doch es besteht die Gefahr, dass die Bewilligungen ein «Ablaufdatum» erhalten und auch nicht mehr angepasst werden könnten. Wenn eine Institution noch keine Bewilligung hat, dann könnte diese auch nicht mehr erteilt werden. Nun ist es unerheblich, ob auch Kirch- und Bürgergemeinden eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach dem neuen § 7b erstellen müssen oder nicht. Wenn keine Rechtsgrundlage für den Datenbezug vorliegt, sind diese Gemeinden aussen vor. Der Votant stellt daher den **Antrag**, § 7 Abs. 2 gemäss geltendem Recht beizubehalten, was die rechtliche Grundlage für die Online-Verordnung weiterhin bestehen lässt. Der Verweis darauf, dass für Bürger- und Kirchgemeinden ja eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden könnte, greift zu kurz. Man kann heute nicht abschliessend aufzählen, welche Datenbezüge in einigen Jahren unter Umständen als sinnvoll und gerechtfertigt erscheinen. Hier sind die Regierung und die Beratung durch die Datenschutzstelle das richtige Instrument.

Wenn der Rat der Auffassung ist, dass keinerlei neue Bewilligungen unter einer Online-Verordnung erteilt werden sollen, so ist wenigstens sicherzustellen, dass die bereits erteilten Bewilligungen ihre Gültigkeit behalten. Die Sicherheitsdirektion hat untersucht und festgehalten, dass die unter dem aktuell geltenden Regime erteilten Bewilligungen weiterhin gültig seien. Dem Sicherheitsdirektor gebührt ein Dank für die entsprechende Auskunft. Diese Einschätzung ist zwar nachvollziehbar, doch wie man beim Thema Registerharmonisierungsgesetz in der Kommission gesehen hat, wäre es durchaus Juristenfutter, wenn in einigen Jahren der Datenbezug für eine Kirchgemeinde gestoppt würde und dann nicht sicher ist, ob die Bewilligung noch gilt. Entsprechend würde der Votant einen weiteren Antrag stellen, falls § 7 Abs. 2 nicht gemäss geltendem Recht beibehalten wird. So müsste ein neuer Absatz eingefügt werden – auf Vorschlag der Sicherheitsdirektion bei § 26 Abs. 3. Den entsprechenden Antrag würde der Votant dann dort stellen.

Die Ratsmitglieder werden gebeten, dem auch von der FDP-Fraktion unterstützten Antrag auf Beibehaltung von geltendem Recht bei § 7 Abs. 2 Folge zu leisten, um die Rechtssicherheit gerade mit Blick auf Kirch- und Bürgergemeinden zu stärken, und die Rechtsgrundlage für die Online-Verordnung nicht zu kippen.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** teilt mit, dass das Thema in der Kommission diskutiert, aber kein Antrag gestellt wurde. Es wurde in der Kommission ausgeführt – dazu sei auf die Seite 7 des Berichts verwiesen –, dass bei der Aufhebung dieser Online-Verordnung nun der Regierungsrat zuständig sei und Online-Zugriffe damit neu nicht mehr durch die Exekutive bewilligt werden müssen, was eine wesentliche Entlastung zur Folge hätte. Weiter wurde auch ausgeführt, dass diese Aufhebung aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht von erheblicher Bedeutung sei, zumal die verantwortlichen Organe sowieso schon – zumindest zukünftig, je nachdem, was bei § 7b rauskommt – eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor-

nehmen müssen und auch die Datenschutzstelle entsprechend involviert ist. Deshalb beantragt die Kommission, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Adrian Moos gibt seine Interessenbindung bekannt: Er vertritt mehrere Einwohnergemeinden des Kantons Zug in Datenschutzfragen. Bei der Vernehmlassung haben sämtliche Einwohnergemeinden darauf hingewiesen, dass für sie ein grosses Problem im internen Datenaustausch bestehe. Heute ist es so, dass es elektronisch geführte Einwohnerkontrollen gibt, bei denen Daten vorhanden sind. Ebenso liegen elektronisch geführte Geschäftsdossiers bei derselben Gemeinde vor. Diese Daten dürfen aber aufgrund der aktuellen Situation nicht verknüpft werden – nichts darf verknüpft werden. Das bedeutet: Wenn eine Person verstorben ist, weiss das zwar das Einwohnerregister, nicht aber der Sachbearbeiter, der ein Dossier bearbeitet. Die verstorbene Person erhält Briefe usw., weil eine Verknüpfung nicht zulässig ist. Ein anderes Beispiel: Eine Person ist in ein Verfahren involviert, der Adressabgleich ist aber nicht möglich – und das im Zeitalter der Digitalisierung. Datenschutz ist ein wichtiges Thema, aber bei solchen Auswüchsen muss man wirklich aufpassen.

Die Einwohnergemeinden hatten beantragt, dass im Rahmen des Datenschutzgesetzes die rechtliche Grundlage erstellt wird, damit Daten verknüpft werden können. Beantwortet wurde dies in der Stellungnahme des Regierungsrats sehr knapp. Es wurde lediglich gesagt, dass das Anliegen der Einwohnergemeinden in einer anderen gesetzlichen Grundlage zu regeln wäre. Man hat sich aber nicht weiter die Mühe gemacht, das Problem der Einwohnergemeinden zu behandeln.

Nun war zu hören, dass zurzeit auch das Einführungsgesetz zum Registerharmonisierungsgesetz bearbeitet wird. Wie der Votant weiss, ist auch dort keine gesetzliche Grundlage vorhanden, welche es den Gemeinden ermöglichen würde, einen solchen sinnvollen Datenaustausch vornehmen zu können.

Die Online-Verordnung ist zwar keine *scharfe Waffe*, aber zumindest eine Möglichkeit, damit die Einwohnergemeinden zurzeit gestützt darauf versuchen können, eine interne Datenübertragung unter Berücksichtigung der Grundlagen des Datenschutzes zu erwirken. Deshalb unterstützt der Votant den Antrag vehement, damit die Rechtsgrundlage für die Online-Verordnung bestehen bleibt, bis eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, die den Einwohnergemeinden hilft, eine praxisgemässe Lösung zu finden. Der Votant bittet darum, den Antrag zu unterstützen. Falls er heute keine weiteren Ausführungen oder Erklärungen seitens des Regierungsrats erhält, wird er sich vorbehalten, im Rahmen der zweiten Lesung einen konkreten Antrag zu stellen, damit eine gesetzliche Grundlage gegeben ist, welche den Einwohnergemeinden hilft, aus dieser prekären Situation herauszukommen.

Kurt Balmer weist darauf hin, dass die Online-Verordnung in der Kommission Datenschutz und in der Kommission bezüglich des Registerharmonisierungsgesetzes intensiv diskutiert wurde. Die Problematik ist, dass jeweils andere Direktionen und Regierungsräte für diese beiden Gesetze zuständig sind. Die Regierung ist der Meinung, dass diese gesetzliche Grundlage nun nicht mehr notwendig ist, und zwar aus verschiedenen Gründen. So will man zukünftig im Registerharmonisierungsgesetz eine gesetzlich korrekte Lösung. Die bisherige gesetzliche Regelung mit der Online-Verordnung und der Kompetenzübergabe an den Regierungsrat ist ein gesetzliches Unding. Es ist fraglich, ob es gesetzlich korrekt und zulässig ist, diese Kompetenz dem Regierungsrat zu übergeben. Es ist mindestens fragwürdig, und die Regierung beabsichtigt zu Recht, dies auf eine korrekte gesetzliche Stufe zu heben und es neu im Registerharmonisierungsgesetz zu legiferieren. Thomas

Magnusson hat zudem richtigerweise gesagt, dass die bisherigen Bewilligungen nicht automatisch dahinfallen. Es gibt aber eine juristische Diskussion, wie weit diese Bewilligungen weiterhin noch gültig sind oder ob theoretisch gewisse Bewilligungen automatisch dahinfallen könnten. Doch es wird hier eine Diskussion am falschen Ort geführt. Es ist nämlich nicht eine Frage des Datenschutzgesetzes, vielmehr ist der Austausch zwischen den verschiedenen Behörden und Organen sowie zwischen den Gemeinden eine Frage des Registerharmonisierungsgesetzes. Der Votant empfiehlt dem Rat, die Bestimmung im Sinne des Regierungsrats zu streichen, klare Gesetzesgrundlagen zu schaffen und der Kommission Registerharmonisierungsgesetz noch einmal den Auftrag zu geben, eine genaue Analyse vorzunehmen, die Konsequenzen aus der jetzigen Diskussion abzuwarten und vielleicht entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Der Votant ist nicht legitimiert, nun über den Inhalt der Kommissionsarbeit Registerharmonisierungsgesetz vertiefter zu diskutieren. Aber der Rat ist konsequent, wenn er heute das geltende Recht diesbezüglich streicht und dem Antrag des Regierungsrats folgt.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** ist leider nicht Mitglied in der anderen Kommission, darum wusste er nicht Bescheid über die entsprechenden Diskussionen. Zu betonen ist jedoch, dass es beim Datenschutzgesetz explizit und ausschliesslich um den Datenschutz gehen soll. Das ist auch der Grund, weshalb z. B. der bisherige § 8 in einen neuen § 57 ins Gemeindegesetz verschoben wurde. Das Ziel ist, dass alles dort geregelt wird, wo es hingehört – sei es, wenn es um Gemeinden und Einwohnerkontrollen oder um die Harmonisierung von entsprechenden Registern und den Austausch geht: Es soll ins entsprechende Gesetz aufgenommen werden. Es wäre problematisch, wenn man nun wieder damit beginnen würde, spezialrechtlich zu legiferieren. Der Kommissionspräsident bittet deshalb darum, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass es um den Fortbestand von Online-Verordnungen geht. Es wurde auch auf Seite 25 im Bericht des Regierungsrats ausgeführt, dass diese Bewilligungen kein Ablaufdatum haben; sie bleiben weiterhin bestehen. Wenn der Rat der Regierung das nicht glaubt, kann der Sicherheitsdirektor höchstens Hand bieten zum Vorschlag, der bereits in der Kommission gemacht wurde. Das wäre der Antrag, dass es unter § 26 z. B. heißen würde: «*Die bei Aufhebung der Online-Verordnung erteilten Bewilligungen für die Online-Zugriffe behalten ihre Gültigkeit.*» Es ist aber nicht notwendig. In den Gemeinden besteht vermutlich eher ein Problem, wenn heute Online-Zugriffe erfolgen und keine Bewilligung vorliegt. Dann besteht das Problem aber heute und in Zukunft. Wie Kurt Balmer ausgeführt hat, muss die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Über die Diskussionen in der Kommission Registerharmonisierungsgesetz ist der Sicherheitsdirektor nicht im Detail informiert. Doch gemäss Datenschutzstelle besteht bei den Gemeinden hinsichtlich der Rechtsgrundlage für Online-Zugriffe kein unlösbares Problem, und man ist mit den Gemeinden, welche Bedarf haben, diesbezüglich in Kontakt. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.



Abstimmung 5: Der Rat folgt mit 49 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und lehnt damit die von der FDP-Fraktion beantragte Beibehaltung des geltenden Rechts ab.

§ 7a
§ 7b Abs. 1 und Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 7b Abs. 3
§ 7c Abs. 1

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission bei § 7b Abs. 3 und § 7c Abs. 1 die Änderung «*Risiko einer Verletzung der Grundrechte*» beantragt. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Änderung nicht an.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** führt aus, dass die Kommission grossmehrheitlich beantragt, bei § 7b Abs. 3 und § 7c Abs. 1 jeweils anstelle von «Risiko für die Grundrechte» die Formulierung «*Risiko einer Verletzung der Grundrechte*» zu verwenden. Aus Sicht der Mehrheit der Kommission geht es konkret um mögliche Verletzungen der Grundrechte. Wenn das Risiko besteht, dass die Grundrechte verletzt werden, dann soll das Vorhaben gemäss § 7b Abs. 3 der Datenschutzstelle vorgelegt werden. Analog dazu soll es in § 7c Abs. 1 heissen, dass eine Datenschutzverletzung nicht gemeldet werden muss, falls sie voraussichtlich nicht zu einem *Risiko einer Verletzung der Grundrechte* führt.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass es nicht um die Verletzung der Grundrechte, sondern allgemein um das Risiko für die Grundrechte geht, mit anderen Worten um eine vertiefte Risikoanalyse. In Datenschutzgesetzen – auch beim Bund und in anderen Kantonen – wird nur vom Risiko für Grundrechte gesprochen. Das wurde auch so übernommen. Letztlich ist es wohl eine gewisse Wortklauberei, und beiden Seiten meinen vermutliche das Gleiche. Trotzdem hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest.

- **Abstimmung 6:** Der Rat folgt mit 43 zu 29 Stimmen dem Antrag der Kommission und genehmigt damit die Änderung «*Risiko einer Verletzung der Grundrechte*».

§ 7c Abs. 2 bis 4
§ 7d
§ 8
§ 9 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 2
§ 9 Abs. 3 Bst. b, erster Satz

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 9 Abs. 3 Bst. b, zweiter Satz

Drin Alaj bezieht sich auf den zweiten Satz von § 9 Abs. 3 Bst. b im Antrag der Regierung. Dieser lautet: «Der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.» Aus dem geltenden Gesetzestext wurde «wenn möglich» entfernt, wodurch die Bestimmung zwingend wird. Da nach § 9 Abs. 1a die Organe neu verpflichtet werden sollen, aktiv am Schalter und über die Website auf die

Möglichkeit einer Auskunftssperre aufmerksam zu machen, ist erfahrungsgemäss mit mehr eingetragenen Auskunftssperren zu rechnen. Dies würde bedeuten, dass die Einwohnerkontrollen bei Adressanfragen der betroffenen Person jeweils zwingend Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssten. Dies würde zu erheblich mehr Aufwand führen. Sollte die betroffene Person die Auskunft verweigern, müssten die Einschränkung der Bekanntgabe oder die Aufhebung der Datensperre jeweils verfügt werden. Dies ist einerseits aufgrund des Mehraufwands ein kostspieliges Unterfangen für die Gemeinden, andererseits führt es zu Ineffizienz und zum Teil zu Verzögerungen von mindestens 50 Tagen bei einer Auskunft in Ausnahmefällen. Sprich: Möchte z. B. ein Inkassobüro die Adresse einer Person herausfinden, um diese etwa zu betreiben, so muss – falls die Person eine Auskunftssperre verlangt hat – jedes Mal dieser langwierige Prozess von mindestens 50 Tagen durchgeführt werden. Aus diesem Grund stellt die SP-Fraktion den **Antrag**, dass im Gesetzestext in § 9 Abs. 3 Bst. b der zweite Satz mit «wenn möglich» ergänzt wird. Somit sollte der zweite Satz von § 9 Abs. 3 Bst. b lauten: «Der betroffenen Person ist vorher *wenn möglich* Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.»

Die **Vorsitzende** hält fest, dass die SP-Fraktion somit bei § 9 Abs. 3 Bst. b im zweiten Satz geltendes Recht beantragt.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** teilt mit, dass diese Diskussion auch in der Kommission geführt wurde. Es wurde aber kein diesbezüglicher Antrag gestellt. Es geht um die Frage, in welchen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll oder auch gegeben worden ist. Man hat bei den Einwohnerkontrollen nachgefragt, und es scheint eine Auslegungsfrage zu sein, wie das «*wenn möglich*» zu verstehen ist. Einige wollen es beibehalten, andere nicht. In der Kommission hat man dann festgestellt: Schlussendlich muss so oder so wenn möglich eine Stellungnahme eingefordert werden. Aber wenn die betroffene Person nicht auffindbar ist oder nicht mehr existiert, muss das zuständige Organ eine Interessensabwägungen machen und schauen, ob sie die Daten herausgeben kann – unabhängig davon, ob «*wenn möglich*» im Gesetzestext steht oder nicht. Aus Effizienzgründen hat die Kommission dann beschlossen, dass das «*wenn möglich*» nicht notwendig ist. Der Satz ist ohne die Ergänzung kürzer, und juristisch macht es keinen grossen Unterschied.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** schliesst sich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an.

→ **Abstimmung 7:** Der Rat folgt mit 45 zu 27 Stimmen dem Antrag der SP-Fraktion und beschliesst damit, den zweiten Satz von § 9 Abs. 3 Bst. b gemäss geltendem Recht beizubehalten.

§ 10 Abs. 1

§ 10a Abs. 1, Abs. 2

§ 11 Abs. 1

Titel nach § 11

→ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 12 Abs. 1

Andreas Hürlimann teilt mit, dass die ALG-Fraktion den **Antrag** stellt, § 12 Abs. 1 wie folgt zu ändern: «*Der Kanton und die Gemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten und veröffentlichen dieses.*»

Zur Begründung: Es reicht nicht aus, dass die Pflicht zum Führen eines solchen Verzeichnisses neu nur noch auf die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden statt wie bisher auf alle Organe zutreffen soll. Dies ist eine grosse Einschränkung und vermindert die Transparenz im Handeln der öffentlichen Hand. Da die zuständigen Organe jederzeit innert nützlicher Frist so oder so Auskunft über ihre Datenbearbeitungstätigkeiten geben können müssten, ist der zusätzliche Aufwand für eine Publikation sehr gering. Es geht um Transparenz im Handeln der öffentlichen Verwaltung. Daher bedeutet die beantragte Variante des Regierungsrats – welche leider von der Kommission unterstützt wird – im Vergleich zu heute einen Transparenzverlust. Schaut man sich das aktuelle Datenregister an, dann sind über 1400 Einträge vorhanden. Lediglich 26 bestehen bei den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden. Über die weitaus grössere Menge an Datensammlungen möchte man die Bürgerinnen und Bürger zukünftig demnach im Dunkeln lassen. Das geht aus Sicht der ALG-Fraktion nicht, und deshalb beantragt sie die erwähnte Umformulierung. Der Votant dankt den Ratsmitgliedern, wenn sie diese Bemühungen für mehr Transparenz unterstützen.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** hält fest, dass dieser Antrag in der Kommission ebenfalls gestellt wurde. Die Mehrheit der Kommission unterstützte jedoch den regierungsrätlichen Vorschlag, da mit der Beschränkung auf die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden weniger Aufwand für die Gemeinden anfallen würde. Dem wurde von der Minderheit der Kommission entgegengehalten, dass die Organe trotzdem in der Lage sein müssen, jederzeit innert nützlicher Frist Auskunft über ihre Datenbearbeitungstätigkeiten zu geben. Lediglich die Art und Weise, wie sie es tun, sei ihnen mit der regierungsrätlichen Formulierung freigestellt. Außerdem gehe es auch um Transparenz, denn die beantragte Variante des Regierungsrats bedeute im Vergleich zu heute ein Transparenzverlust. Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 zu 6 Stimmen ab. In diesem Sinne beantragt der Kommissionspräsident, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass zu diesem Thema auch innerhalb des Regierungsrats eine ziemlich intensive Diskussion stattgefunden hat. Aufgrund der Vernehmlassungen und interner Abklärungen hat der Regierungsrat dann entschieden, dem Kantonsrat die gekürzte Version vorzuschlagen. Es wurde nun vom geltenden Recht gesprochen: Materiell wäre es geltendes Recht, wenn man das volle Verzeichnis wieder übernehmen würde.

Die Abklärungen haben zudem Folgendes ergeben: Würde man eine zentrale Stelle für die Veröffentlichung der Datenverzeichnisse schaffen, hätte das Kosten für die Installierung eines Tools von ca. 75'000 Franken zur Folge, die jährlichen Kosten würden ca. 20'000 Franken betragen. Neu ist vorgesehen, dass nur noch die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden die Publikation vornehmen müssen. Es gibt natürlich auch Gründe dafür, das System in einer geänderten Form weiterzuführen. Als Stichwort dazu ist Transparenz genannt worden. Aber der Regierungsrat hat sich für die reduzierte Form entschieden, weil das anscheinend toleriert wird – auch andere Kantone machen es so. Das heisst aber nicht, dass die Organe über die ca. 1400 Datenverzeichnisse keine Auskunft geben müssten, wenn ein Bürger

oder eine Bürgerin danach fragt, was in einem bestimmten Verzeichnis enthalten ist, wie es bearbeitet wird, wer Zugriff hat usw. Der Sicherheitsdirektor bittet den Rat, hier der Formulierung des Regierungsrats zuzustimmen.

- **Abstimmung 8:** Der Rat folgt mit 40 zu 31 Stimmen dem Antrag der ALG-Fraktion und beschliesst damit, § 12 Abs. 1 wie folgt umzuformulieren: «*Der Kanton und die Gemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Beratungstätigkeiten und veröffentlichen dieses.*»

§ 12 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5

§ 13 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

§ 14 Abs. 1, Abs. 2

§ 15 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4

§ 16a

§ 17 Abs. 3

§ 18 Abs. 2

§ 19 Abs. 1

§ 19a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 20 Abs. 1, Abs. 2a, Abs. 3, Abs. 4

Andreas Hürlimann weist auf Folgendes hin: Wenn die Datenschutzstelle Empfehlungen an Organe als Verfügungen erlassen könnte, dann würde dies eine Stärkung der Datenschutzstelle bedeuten. Ihr Entscheid wäre dann aber nach wie vor wie andere Verfügungen anfecht- bzw. überprüfbar. In der Kommission war zu erfahren, dass das fachliche Wissen in Sachen Datenschutz in der Exekutive beim Kanton und den Gemeinden regelmässig fehle, weshalb es sinnvoll sei, dass die Datenschutzstelle Verfügungsmöglichkeit habe. Ansonsten müsste ein Umweg über den Regierungsrat oder die Gemeinderäte erfolgen, welcher einen wesentlichen Mehraufwand bedeute. Die ALG-Fraktion stellt darum den **Antrag**, dass der Datenschutzstelle die Kompetenz zum Verfügungserlass – also zum Erlass einer Empfehlung als Verfügung, zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen usw. – in Form einer Kann-Formulierung zugestanden werden soll. § 20 Abs. 3 soll demnach wie folgt lauten: «Wird die Aufforderung in wesentlichen Teilen nicht befolgt oder abgelehnt, kann die Datenschutzstelle in Form einer Verfügung die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften verlangen.» § 20 Abs. 4 würde in der vorliegenden Form gestrichen, und es würde neu heissen: «Das Organ kann gegen Verfügungen der oder des Datenschutzbeauftragten beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen.»

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** teilt mit, dass dieser Antrag in der Kommission ebenfalls gestellt wurde. Vorab: Es ist erfreulich, festzustellen, dass bis anhin noch keine Beschwerden seitens Datenschutzstelle nötig waren, da ihre Empfehlungen immer umgesetzt wurden.

Die Argumente für diesen Antrag hat Andreas Hürlimann bereits dargelegt. Gegen den Antrag spricht, dass die Datenschutzstelle unabhängig und keine Verwaltungsstelle ist, weshalb eine solche Kompetenz auch im Rahmen der Gewaltenteilung

und Rechtsweggarantie als nicht zulässig erachtet wird. Das ist auch die Sicht der Mehrheit der Kommission, die den Antrag mit 9 zu 5 Stimmen ablehnte. In diesem Sinne beantragt der Kommissionspräsident dem Rat, den Antrag abzulehnen.

Adrian Moos hält fest, dass diese neue Kompetenz der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten ein Quereingriff in die Verwaltungshandlung der Gemeinden und des Kantons dar. Solche autonomen Kompetenzen ohne politische Kontrollen sind dem schweizerischen föderalistischen Wesen fremd. Aus diesen Gründen bittet der Votant darum, den Antrag abzulehnen.

Kurt Balmer teilt mit, dass auch die CVP-Fraktion empfiehlt, die Version des Regierungsrats zu unterstützen und keine separate Verfügungskompetenz der Datenschutzstelle zu erlassen. Ergänzend zu den bisher gehörten Erwägungen gibt es ein weiteres wesentliches Argument: Sollte wider Erwarten irgendeinmal der Regierungsrat oder ein anderes Organ eine Verfügung erlassen, hat immerhin die Datenschutzstelle die Beschwerdelegitimation. D. h., die Datenschutzstelle könnte diese Verfügung anfechten, und ein Gericht würde definitiv entscheiden. Ob man nun den umgekehrten Weg gehen will und sagt, dass die Datenschutzstelle eine entsprechende Verfügungskompetenz erhalte und dann das Organ die Anfechtung vornimmt, scheint im Prinzip nicht wesentlich zu sein. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb man unnötig einen neuen Mechanismus kreieren soll und der Datenschutzstelle neu diese Möglichkeit gibt. Aus diesem Grund bittet der Votant namens der CVP-Fraktion, den regierungsrätlichen Antrag zu unterstützen.

Thomas Werner kommt zurück auf § 20 Abs. 1 und Abs. 2a und stellt den **Antrag**, bei § 20 Abs. 1 geltendes Recht beizubehalten und § 20 Abs. 2a zu streichen. Die Formulierung, dass die Datenschutzstelle «sich Datenbearbeitungen vorführen lassen» kann, ist etwas schwammig. Es kann so ausgelegt werden, dass ihr einfach in einem Gespräch erklärt wird, wie das Vorgehen ist. Das wäre verständlich. Es könnte aber auch bedeuten, dass die Datenschutzstelle sich dann befähigt und bemüsstigt fühlt, bei den gemeindlichen Behörden vorbeizugehen und sich überall zeigen zu lassen, wie die Daten bearbeitet werden. Dies würde natürlich einen erheblichen Mehraufwand für die Datenschutzstelle und die Gemeinden bedeuten, und es könnte zu einem Antrag auf mehr Stellenprozenten bei der Datenschutzstelle führen.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** teilt mit, dass ein solcher Antrag in der Kommission nicht gestellt wurde. Entsprechend unterstützt die Kommission den regierungsrätlichen Vorschlag. Wichtig in Abs. 1 ist, zu sehen, dass nun nicht mehr der Begriff «Daten», sondern «Personendaten» verwendet wird. Man ist also stringent mit den Terminologien. In der Kommission wurde zudem festgestellt, dass es bei Datenbearbeitung und Datensicherheit nicht mehr nur um statische Daten, sondern auch um Datenbearbeitungsprozesse geht. Diese müssen ebenso sicher sein. Dem wird dem Antrag der Regierung Rechnung getragen. Wenn es z. B. neben den Daten selbst bestimmte Checklisten gibt, muss man auch in diese Einsicht haben, um beurteilen zu können, ob die Datensicherheit gewährleistet ist. Deshalb empfiehlt der Kommissionspräsident, dem Antrag der Regierung zu folgen.

Hubert Schuler bezieht sich auf den Antrag der ALG-Fraktion. Es geht dabei um Verfügungsmöglichkeiten für die Datenschutzstelle. Dies ist nicht so *quer*, wie es dargestellt wurde. Die KESB hat ebenfalls eine Verfügungsgewalt, und auch die

Schlichtungsstelle in Mietsachen kann Verfügungen erlassen. Es ist also kein neues Instrument, sondern das Instrument wieder ausgeweitet auf die Datenschutzstelle. Und es macht wirklich Sinn, dass diese Kompetenz erteilt wird. Wenn alles so gut ist, wie gesagt wurde, braucht es das Instrument schlussendlich vielleicht nicht. Aber es ist richtig, wenn es im Gesetz aufgeführt ist.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bezieht sich auf den Antrag von Thomas Werner. Die heutige Fassung des Gesetzes ist noch etwas vorsintflutlich, man geht von alten Datensammlungen aus. Doch es hat ein Wandel stattgefunden. Wenn die Datenschutzstelle ihre Aufsicht wahrnehmen will, muss sie auch wissen, wie die Datenbearbeitungen vor sich gehen, wie die Technik funktioniert usw. Deshalb macht es Sinn, dass sie die Kompetenz erhält, sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Zum Votum von Hubert Schuler: Man kann die Verfügungsmöglichkeiten der Datenschutzstelle nicht vergleichen mit der Verfügungsgewalt der KESB oder dem Mietrecht. Die KESB ist sozusagen eine richterliche Behörde und hat richterliche Funktionen. Was die Kompetenzen der Datenschutzstelle betrifft, gib es ein Dafür und ein Dawider. Auch der Regierungsrat hat sich entsprechende Gedanken gemacht. Dafür spricht, dass auch das EU-Recht das Verfügungsrecht vorsieht; dass bei datenschutzrelevanten Entscheiden das Fachwissen weniger bei Verwaltung und Regierungsrat liegt als vielmehr bei der Datenschutzstelle liegt; und dass der Regierungsrat in den letzten ca. zehn Jahren nie eine Verfügung erlassen musste. Anscheinend sind die Empfehlungen der Datenschutzstelle immer gut aufgenommen und umgesetzt worden, ohne dass es eskaliert ist. Wie auch gesagt wurde, will man hingegen keine eigenständigen Verfügungsrechte auf Verwaltungsebene haben. Die Datenschutzbeauftragte kann Empfehlungen, die nicht umgesetzt werden, an den Regierungsrat weiterziehen, und sie hat das Recht, an das Verwaltungsgericht zu gelangen. Das System entspricht der verwaltungsinternen Rechtsprechung, und auch die Rechtsweggarantie hat ihre Ziele und Funktionen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass eine Erweiterung der Kompetenzen der Datenschutzstelle nicht notwendig ist.

- **Abstimmung 9:** Der Rat lehnt den Antrag von Thomas Werner, bei § 20 Abs. 1 geltendes Recht beizubehalten und § 20 Abs. 2a zu streichen, mit 54 zu 18 Stimmen ab und folgt damit dem Antrag des Regierungsrats.
- **Abstimmung 10:** Der Rat lehnt den Antrag der ALG-Fraktion auf Umformulierung von § 20 Abs. 3 und Abs. 4 mit 53 zu 18 Stimmen ab und beschliesst damit, geltendes Recht beizubehalten.

§ 24 Abs. 2

§ 26 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 26 Abs. 3

Thomas Magnusson hält fest, dass – wie bereits bei § 7 erwähnt – sowohl beim Datenschutzgesetz als auch in der Kommission Registerharmonisierungsgesetz

(RHG) über die Fortdauer und die Gültigkeit von Bewilligungen, die unter der in erster Lesung gestrichenen Online-Verordnung erteilt wurden, debattiert wurde.

Der Votant gibt seine Interessenbindung bekannt: Er ist in der Kommission für das RHG und darum auch nur begrenzt berechtigt – wie es Kurt Balmer ausgeführt hat –, über dort geführte Besprechungen Auskunft zu geben. Doch es ist gar nicht notwendig, denn der Sicherheitsdirektor hat versichert, dass die unter dem aktuell geltenden Regime erteilten Bewilligungen weiterhin gültig seien. Der Votant dankt ihm für diese Einschätzung. Leider ist es aber nicht mehr als das. Denn in einem Streitfall dürfte der Entscheid nämlich nicht durch ihn gefällt werden, sondern durch ein Gericht. Der Sicherheitsdirektor hat dann Fälle herangezogen, die belegen sollen, dass einmal erteilte Bewilligungen weiterhin gültig sind. Diese sind aber nur bedingt vergleichbar – denn bei zwei Juristen gibt es mindestens drei Meinungen. Dem würde wohl auch Kurt Balmer zustimmen. Als Gesetzgeber sollte der Rat Klarheit schaffen. Der Votant stellt deshalb den **Antrag**, bei § 26 einen neuen Abs. 3 einzufügen, der wie folgt lautet: «Die bei Aufhebung der Online-Verordnung erteilten Bewilligungen für den Online-Zugriff behalten ihre Gültigkeit.»

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** teilt mit, dass der Regierungsrat nichts dagegen hat, dass dieser Absatz aufgenommen wird, wenn das zur Rechtssicherheit beiträgt. Die Ergänzung wäre jedoch nicht notwendig.

Manuel Brandenberg stellt fest, dass Thomas Magnusson immer so schön von den Kirchgemeinden und den Bürgergemeinden spricht, für die er sich im Zusammenhang mit dieser Online-Verordnung so heftig einsetzt. Was die Kirchgemeinden und Bürgergemeinden betrifft, kann ja kaum jemand dagegen sein. Interessant wäre aber, zu erfahren, welche anderen Institutionen im Kanton Zug zurzeit noch Bewilligungen gemäss dieser Online-Verordnung haben. Sind das z. B. öffentliche Institutionen, Vereine? Falls ja, welche? Der Votant hätte gerne Auskunft darüber.

Kommissionspräsident **Anastas Odermatt** teilt mit, dass diese Debatte in der Kommission nicht geführt wurde und es auch keinen entsprechenden Antrag gab. Es scheint hier eine Überlagerung zu geben, von zwei Gesetzgebungsprozessen. Der Kommissionpräsident kann nicht für die Kommission sprechen, da er nicht weiß, was sie dazu gesagt hätte. Er persönlich ist der Meinung, dass man dem Antrag zustimmen könnte, da es um Rechtssicherheit geht. Es scheint sich hier um eine Art Übergangsbestimmung zu handeln.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** bezieht sich auf die gute, berechtigte Frage von Manuel Brandenberg. Das Gesetz hat einen Geltungsbereich, und § 2 Bst. i im geltenden Recht ist nachzulesen: «Organe sind Behörden und Dienststellen, die für den Kanton oder die Gemeinden handeln, und natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.» Die Gemeinden sind im Gemeindegesetz definiert, das sind Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Bürgergemeinden, Kooperationsgemeinden – das ist der Geltungsbereich. Was zum Beispiel die GGZ betrifft, ist der Sicherheitsdirektor überfragt. Er wird diese Frage noch klären.

Kurt Balmer muss sich beim Antragssteller vergewissern, welchen konkreten Wortlaut er integrieren will. Grundsätzlich ist zu empfehlen, sauberen Tisch zu machen. Mit anderen Worten heißt das: Es ist nicht empfehlenswert, eine solche neue Übergangsbestimmung einzuführen. Auf der einen Seite wird das Wort «Online-

Bewilligungen» abgeschafft – zumindest wurde diese Bestimmung gestrichen. Auf der anderen Seite soll nun diese unklare Bestimmung hier wieder eingeführt werden. Gesetzlich sauber wäre es eigentlich, darauf hinzuweisen, dass im Moment das Registerharmonisierungsgesetz in Revision ist und dass man da abschliessend gegebenenfalls auch über Online-Bewilligungen entscheidet und darüber, unter welchen Bedingungen solche weiterhin gültig sind. Es könnte sonst sein, dass man gewisse Widersprüche schafft zwischen dem Datenschutzschutzgesetz und dem Registerharmonisierungsgesetz. Das ist zu vermeiden. Deshalb empfiehlt der Votant, den Antrag der FDP-Fraktion abzulehnen.

- **Abstimmung 11:** Der Rat folgt mit 44 zu 25 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats und lehnt damit die von der FDP-Fraktion beantragte Ergänzung um den zusätzlichen § 26 Abs. 3 ab.

Teil II (Fremdänderungen)

Archivgesetz vom 29. Januar 2004 (Stand 10. Mai 2014) (BGS 152.4)

§ 2 Abs. 5

§ 12 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (Videoüberwachungsgesetz; VideoG) vom 26. Juni 2014 (Stand 6. September 2014) (BGS 159.1)

§ 6 Abs. 2 Bst. g

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission beantragt, das Wort «Datensicherheit» durch «Informationssicherheit» zu ersetzen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Änderung an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Kommission und des Regierungsrats.

Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 13. April 2019) (BGS 161.1)

§ 69 Abs. 2

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission auch hier beantragt, das Wort «Datensicherheit» durch «Informationssicherheit» zu ersetzen. Der Regierungsrat ist mit dieser Änderung einverstanden.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Kommission und des Regierungsrats.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980 (Stand 23. März 2019) (BGS 171.1)

§ 57f^{bis} Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

§ 57f^{bis} Abs. 4, Abs. 5

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Kommission beantragt, Abs. 4, wonach für Sammelauskünfte Gebühren erhoben werden können, aufzuheben bzw. zu löschen. Das hat zur Folge, dass der bisherige Abs. 5 zum neuen Abs. 4 wird. Der Regierungsrat schliesst sich der Streichung von Abs. 4 an.

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag der Kommission und des Regierungsrats.

Polizeigesetz vom 30. November 2006 (Stand 3. Mai 2014) (BGS 512.1)

§ 38a Abs. 3

§ 40 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Teil III (Fremdaufhebungen)

Die **Vorsitzende** hält fest, dass keine Fremdaufhebungen vorliegen.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

TRAKTANDUM 9

344 Kantonsratsbeschluss betreffend Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) und Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)

Vorlagen: 2996.1/1a/1b – 16115 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2996.2/2a - 16116 (Antrag des Regierungsrats [GSK]); 2996.3/3a - 16117 (Antrag des Regierungsrats [IKV]); 2996.4/4a/4b/4c - 16224 (Bericht und Antrag der Konkordatskommission).

EINTRETENSDEBATTE

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Ratsmitglieder zu beiden Vorlagen sprechen können.

Karen Umbach, Präsidentin der Konkordatskommission, spricht sowohl zum Eintreten als auch zu den beiden Vorlagen und verweist auf Bericht und Antrag der Konkordatskommission (Koko). Die Koko hat dieses Geschäft seit 2017 begleitet. Es war ein kompliziertes Geschäft, da es sich um zwei Konkordate handelt: das Geldspielkonkordat sowie die Interkantonale Vereinbarung für die Durchführung von Geldspielen. Das eigentliche Geldspielkonkordat setzt das Bundesrecht in Art. 105 BGS um. Dort ist festgelegt, dass die Kantone sich an ein Konkordat anschliessen müssen, um Grossspiele durchführen zu können – und somit Geld für den Lotteriefonds erhalten. Die Interkantonale Vereinbarung hingegen betrifft lediglich die Deutschschweizer Kantone und den Kanton Tessin. Das «Endprodukt» – bzw. ob der Kanton Zug den Konkordaten beitreten soll – wurde an zwei ordentlichen Sitzungen beraten. Während des Prozesses der Erstellung der beiden Konkordate hat die Koko sich einbringen können und verschiedene Verbesserungsvorschläge gemacht. Einige dieser Vorschläge wurden in den Konkordaten übernommen, andere leider nicht, was die Kommission natürlich bedauert. Diese Punkte führten in der ersten Kommissionssitzung zu grösseren Diskussionen, da es die Mehrheit der Kommission gestört hat, dass einige ihrer Anliegen nicht berücksichtigt wurden. Dabei ging es um die Beschlüssung der Sponsoringbeiträge, konkret darum, wer die Mehrheit über die Festlegung der Höhe der Sportförderbeiträge haben soll, um die Ausschliessung der Förderung des Berufssports und die Ausschliessung der Mitglieder der Kantsregierungen aus dem Verwaltungsrat der Swisslos. Aus diesen Gründen hat die Eintretensdebatte lange gedauert. Zwar war das Eintreten auf das Geldspielkonkordat (GSK) unbestritten, denn ohne den Beitritt würde der Kanton Zug keine Grossspiele mehr durchführen dürfen. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (IKV) war stärker umstritten. Wie dem Kommissionsbericht zu entnehmen ist, war sich die Kommission nicht einig. Mit 3 Enthaltungen, 3 Nein- und 5 Ja-Stimmen beschloss sie allerdings, doch einzutreten, und beauftragte die Sicherheitsdirektion, mehrere Fragen abzuklären. Diese und die Stellungnahmen dazu haben die Ratsmitglieder als Anhänge zum Bericht erhalten. Da Eintreten auf das GSK aus den bereits erwähnten Gründen umstritten war, gab es auch keine Diskussion betreffend den Beitritt, und die Kommission empfiehlt dem Rat einstimmig, dem Konkordat beizutreten.

In ihrer zweiten Sitzung beriet die Kommission nur den Beitritt zur IKV – dies in Anwesenheit von Dora Andres, Geschäftsführerin der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDKL), und von Mirjam Strecker, der durch die FDKL mit der Ausarbeitung der beiden Konkordate betrauten Rechtsanwältin. Die beiden Damen konnten alle Fragen der Kommission beantworten. Ebenso erläuterten sie,

welche Auswirkungen ein Antrag auf das Nichtbeitreten zum Konkordat IKV mit sich bringen würde. Schliesslich gab sich die Kommission mit den Antworten zufrieden. Nichtdestotrotz blieb ein gewisses Unbehagen wegen des Stiftungsreglements der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS). Deswegen fordert die Kommission den Regierungsrat auf, sich bei der Beschlussfassung über das Reglement für die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) dafür einzusetzen, dass bei der Definition der Kriterien für die Mittelverwendung im Stiftungsreglement klar zum Ausdruck gebracht wird, dass keine Fördermittel in den Berufssport fliessen dürfen. Ebenso wird der Regierungsrat aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich die Verwaltung der Genossenschaft Swisslos einzig aus amtierenden Regierungsmitgliedern zusammensetzen darf und – als dritter Punkt – dass es eine klare Regelung hinsichtlich Zulässigkeit und Umfang von direkt durch Swisslos ausgerichteten Sponsoringbeiträgen in den Statuten von Swisslos gibt, und zwar eine, welche die völlige Transparenz hinsichtlich solcher Beiträge garantiert. Diese expliziten Forderungen seien hier erwähnt, damit die Antwort des Regierungsrats protokolliert wird.

Während der Detailberatung des Geschäfts wurde der Antrag gestellt, dass Zug der IKV 2020 erst beitreten soll, wenn 18 andere Kantone bereits beigetreten sind. Der Kanton Zug braucht nicht voreilig zu sein. Sollte ein anderer Kanton nicht beitreten, kann Zug immer noch reagieren und z. B. die diskutierten Einwände einbringen. Zudem sollte ein Zeichen gesetzt werden. Die IKV sollte von den anderen Kantonen auch kritisch betrachtet werden. Der Entscheid für diesen Antrag fiel mit 6 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen knapp aus.

Die Konkordatskommission beantragt somit, dass der Kanton Zug dem Geldspielkonkordat sowie der IKV 2020 beitritt – Letzterem aber erst, wenn 18 Kantone bereits beigetreten sind.

Helene Zimmermann, Vertreterin der FDP-Fraktion, dankt dem Regierungsrat und der Kommission für die kompetente Mitwirkung beim Konkordat und der Vereinbarung. Für die FDP-Fraktion sind Eintreten und Zustimmung zu beiden Vorlagen unbestritten. Dem Beitritt zum gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat wurde in der Fraktion einstimmig zugestimmt. Man will, dass Zug die sogenannten Grossspiele wie Swiss Lotto, Euromillions etc. weiterhin durchführen kann und so in den Genuss von Mitteln für den Lotterie- und den Sportfonds kommt. Der Beitritt zur IKV 2020 wurde abgewogen. Die FDP-Fraktion hat grossmehrheitlich beschlossen, dem Antrag der Regierung zuzustimmen, da die Kommission sich in wesentlichen Punkten in das Konkordat einbringen konnte, auch wenn nicht alle Anträge übernommen wurden. Die kleine Trotzreaktion der Kommission, die fordert, dass der Kanton Zug erst dann beitritt, wenn bereits 18 andere Kantone beigetreten sind, ist nicht zielführend. Auch wenn der Kanton Zug klein ist, hat er sich in dieses Konkordat eingebracht und wurde auch gehört. Die Anträge der Kommission betrafen vor allem die allgemeinen Bestimmungen zu Vereinbarkeit, Datenschutz, Akteneinsicht und Verfahrensrecht, die wirklich wichtig sind. Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und Zustimmung, auch zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung. Bei einer solch grossen Vereinbarung mit 20 *Playern* plus dem Tessin sind auch Kompromisse notwendig, und demokratisch ist es nur, wenn die Mehrheit entscheidet. Die Votantin bittet die Ratsmitglieder, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen.

Anastas Odermatt spricht für die ALG-Fraktion. Beim Beitritt zum Geldspielkonkordat und zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen handelt es sich um Konkordate. Und wie immer handelt es sich dann hier im Rat faktisch um digitale Entscheide – ja oder nein. Änderungen

im Konkordatstext sind zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Zug ist einer der wenigen Kantone, die eine eigene Konkordatskommission haben. Bei der Erarbeitung der Konkordate hat sich die Kommission stark eingebracht und ist zumindest mit einigen Änderungen durchgekommen. Es geht immerhin um Kompromisse mit allen Kantonen, und das ist nicht ganz einfach. An dieser Stelle geht ein Dank an die Präsidien der Kommission für ihren Einsatz, um diese Änderungen einbringen zu können – in der vorherigen Phase Andreas Hausheer und nun Karen Umbach. Bei Grosslotterien haben gemäss Bundesgesetz die Kantone das Monopol. Sie müssen sich aber organisieren, und zwar mittels eines Konkordats. Macht ein Kanton nicht mit, dürfen auf seinem Hoheitsgebiet keine entsprechenden Lotterien durchgeführt werden – entsprechend würden aber auch keine Gewinne ausbezahlt. Im Kanton Zug handelt es sich dabei um rund 7 Mio. Franken pro Jahr.

Die ALG-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten. Bei der Frage, ob ein Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung erst dann erfolgen soll, wenn 18 andere Kantone beigetreten sind, wird sie die Regierung unterstützen. Es ist absurd abzuwarten, da das Konkordat sowieso erst dann in Kraft tritt, wenn alle dabei sind. Mit dieser vermeintlichen Drohgebärde läuft man ins Leere.

Zu Diskussionen geführt hat in der ALG das Thema Spielsucht. In der Schweiz gibt es schätzungsweise 70'000 bis 80'000 Spielsüchtige – je nach Quelle bis zu 120'000. Auf den Kanton Zug heruntergebrochen sind dies mindestens 1400 Personen. Und es hat etwas Zwiespältiges, wenn der Kanton Grosslotterien selbst durchführt und damit zumindest indirekt auch zur Spielsucht beiträgt – damit aber auch Gelder generiert für Kultur, Soziales und Sport. Gleichzeitig ist das System sehr bewährt. Allfällige Alternativen scheinen fragwürdig und wären gerade auch hinsichtlich Spielsucht nicht zielführender. Auf diesen Zwiespalt soll hingewiesen werden. Und es wird ja mit dem Gewinn sehr wohl auch gegen die Spielsucht angetreten. Nach Wissen des Votanten müssen 0,5 Prozent des Gesamtgewinns von Swisslos in die Prävention fliessen. In diesem Sinne fordert die ALG-Fraktion dazu auf, die entsprechende Prävention möglichst effektiv zu gestalten. Und wenn von Lotteriegeldern – und damit von den schönen Seiten – gesprochen wird, sollten auch die dunklen Seiten nicht vergessen gehen.

Alois Gössi, Sprecher der SP-Fraktion, weist darauf hin, dass Konkordate prinzipiell eine träge Sache sind. Ist ein Konkordat einmal beschlossen – es braucht dazu die Einigkeit aller beteiligten Kantone – wird es in der Regel nur dann wieder aufgelöst, wenn es zwingend notwendig ist. Hier liegen nun zwei solche Fälle vor. Wegen des vom Souverän 2018 angenommenen Geldspielgesetzes darf bzw. muss der Kanton Zug dem gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat und der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen beitreten. Der Votant sagte «muss», da es einen faktischen Zwang dazu gibt. Tritt Zug nicht bei, verzichtet man auf Erträge von rund 7 Mio. Franken pro Jahr, da auf dem Kantonsgebiet keine Grossspiele wie Euromillions, Swiss Lotto, Sporttip oder Happy Day mehr durchgeführt werden können. Zu einem Beitritt kann der Rat nur Ja oder Nein sagen, aber nicht den Konkordatstext ändern. Dies hat der Regierungsrat, unterstützt durch die Konkordatskommission, im Vorfeld der Beratungen gemacht und sich sehr stark und auch erfolgreich eingebracht. Wenn nun nicht alle dieser Punkte im Konkordatstext umgesetzt werden konnten, ist es für die SP-Fraktion kein Grund, den Beitritt zu diesen zwei Konkordaten abzulehnen. Es ist trotzdem schlüssig, und die SP-Fraktion stimmt den zwei Beitritten zu. Die Konkordatskommission beantragt nun, der IKV 2020 erst dann beizutreten, wenn 18 andere Kantone bereits beigetreten sind. Das wirkt wie ein *Trötzeln*. Erhält der

Kanton nicht alles, was er will, tritt er erst als letzter Deutschschweizer Kanton bei. Dies ist eine falsche Haltung: Sagt man Ja zu einem Beitritt, sollte man beitreten und nicht noch davon abhängig machen, ob die anderen Kantone bereits beigetreten sind. Die SP-Fraktion unterstützt die Anträge des Regierungsrats.

Roger Wiederkehr spricht für die CVP-Fraktion. Wenn zwei Vertragsparteien lange miteinander verhandelt haben, so kommt am Schluss ein Vertragswerk heraus, das in gewissen Punkten nicht ganz der Wunschlinie beider Seiten entspricht. In viel verstärktem Massen gilt das, wenn wie hier bei einem Konkordat 20 und beim anderen 26 Kantone zusammen am Verhandlungstisch sassen. Die CVP-Fraktion ist zum Schluss gekommen, dass sowohl das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) als auch die IKV 2020 je ein Vertragspaket darstellen, bei dem man zugreifen sollte. Weshalb?

Gestützt auf die Teilrevision der Bundesverfassung wurde auf Bundesebene das neue Geldspielgesetz geschaffen, das bereits am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist. Das Bundesgesetz macht die Totalrevision der beiden bestehenden Lotteriekonkordate nötig. Dies erstens, weil das neue Bundesgesetz den Beitritt faktisch vorschreibt: Jene Kantone, die auf ihrem Kantonsgebiet weiterhin die Durchführung von Grosslotterien zulassen wollen, müssen dem neuen gesamtschweizerischen Konkordat beitreten. Wie bereits erwähnt, betrifft dies z. B. die schweizerische Landeslotterie oder Euromillions. Diese Beitrittspflicht ergibt sich daraus, dass jene Kantone, die dem Beitritt zum neuen gesamtschweizerischen Konkordat aus dem Jahr 2005 nicht zustimmen würden, auch die Zuflüsse in ihre kantonalen Lotterie- und Sportfonds verlieren würden. Zweitens ist auch die Totalrevision des Swisslos-Konkordats faktisch zwingend, weil die abzulösende Version aus dem Jahr 1937 stammt und sowohl bezüglich der Abläufe und der Transparenz der Mittelverteilung zwischen den Kantonen als auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für die nationale Sportförderung in keiner Art und Weise mit den neuen bundesrechtlichen Vorgaben und dem neuen gesamtschweizerischen Konkordat übereinstimmt. In der IKV 2020 wird der Weiterbestand des Swisslos-Monopols für die Durchführung der Grosslotterien festgeschrieben. Gleichzeitig wird detailliert geregelt, wie die Gewinne von Swisslos auf die Kantone zu verteilen sind. Dieser Verteilschlüssel war in der Vergangenheit – insbesondere hinsichtlich der Sportwetten – nicht abschliessend auf Konkordatsstufe geregelt. Sodann wird in der IKV auch das den Kantonen zustehende Kontingent an sogenannten Kleinlotterien von 1.50 auf 2.50 Franken pro Einwohnerin und Einwohner erhöht, was dem Vereinen zugutekommen wird. Beide Konkordate bilden unter sich und mit der hierarchisch übergeordneten Bundesgesetzgebung damit eine in sich greifende Einheit, die dem Kanton Zug insgesamt nur Vorteile verschafft. So wird Zug weiterhin vom Zufluss der Lotteriegelder in seinen Lotteriefonds und in den Sportfonds profitieren. Die Gewinne von Swisslos sind in den vergangenen zehn Jahren von 350 Mio. auf vereinzelt über 400 Mio. Franken pro Jahr gestiegen. Und weil die Lotteriegewinne durch das neue Bundesgesetz teilweise steuerbefreit wurden, wird mit einer weiteren Steigerung der Swisslos-Gewinne gerechnet. Diese fließen bekanntlich zum grössten Teil den Kantonen zu. Für den Kanton Zug schauen so jährlich über 7 Mio. Franken heraus. Die Konkordatskommission (Koko) wurde durch die Sicherheitsdirektion und den Regierungsrat in allen der insgesamt drei Vernehmlassungsdurchläufe umfassend informiert und angehört. Jedes Mal hat der Regierungsrat alle Anträge der Koko in die jeweiligen Vernehmlassungen des Kantons aufgenommen. Der in der Schweiz als einzigartig bekannte Einbezug des Kantonsrats über eine Konkordatskommission hat hier entsprechend sehr gut funktioniert und auch harmoniert. Zu betonen ist,

wie umfassend die Kommissionsmitglieder sich in die Materie eingearbeitet haben. Insbesondere auch jene Anträge, die aus der Konkordatskommission in die Vernehmlassungen des Kantons Zug eingeflossen sind, haben zu ganz wesentlichen Verbesserungen beider Konkordate geführt. Dies ist der Koko an ihrer letzten Sitzung auch durch die beiden eingeladenen Vertreterinnen der FDKL in aller Deutlichkeit vor Augen geführt bzw. attestiert worden. Kein anderer Kanton hat sich derart für die nun vorliegende Lösung ins Zeug gelegt. Das ist der Kommission, dem Regierungsrat und insbesondere dem Sicherheitsdirektor zu verdanken.

So konnte bewirkt werden, dass die Festlegung des Anteils, der in die nationale Sportförderung fliesst, im gesamtschweizerischen Konkordat geregelt wird statt wie bisher in den jeweiligen Regionalkonkordaten der Westschweiz und der Deutschschweiz. Damit konnte gleichzeitig auch erreicht werden, dass die Westschweizer Kantone deutlich mehr zur nationalen Sportförderung beitragen müssen, Deutschschweizer Kantone entsprechend weniger. Auch hinsichtlich von diversen Governance-Aspekten sind gestützt auf die Eingaben des Kantons Zug deutliche Verbesserungen erarbeitet worden. Zentrales Beispiel ist die erreichte Verstärkung der Aufsicht über die mit den Konkordaten geschaffenen Institutionen – insbesondere, was die Stiftung Sportförderung Schweiz anbelangt. Zwar bestehen noch gewisse Lücken in den beiden Konkordaten, welche die CVP-Fraktion lieber mit dem vorliegenden Verfahren geschlossen hätte. So ist in der IKV 2020 entgegen den Anträgen des Kantons Zug bspw. nicht enthalten, dass auch im Vorstand von Swisslos nur amtierende Regierungsmitglieder Einsitz nehmen dürfen. Die Sicherheitsdirektion hat aber versichert, dass sie alles daran setzen wird, diesen Punkt in die Statuten von Swisslos aufzunehmen. Diese werden demnächst ebenfalls totalrevidiert. In diesem Rahmen soll die Regierung insbesondere auch auf eine weitere Verbesserung der Transparenz von Swisslos hinarbeiten, vor allem, was das Budget und die Ausgaben anbelangt. Dies ist richtig und wichtig. Die CVP-Fraktion fordert vom Regierungsrat eine adäquate Information über die Anpassungen in den Statuten der IKV 2020. Denn es kann nicht sein, dass Swisslos vor der Gewinnverteilung selber Beiträge auszahlt. Es muss Klarheit darüber herrschen, was Swisslos unter den nachstehenden Begriffen genau versteht und verbucht bzw. in Zukunft noch verbuchen darf: 9,5 Mio. für Werbung, 8,8 Mio. für Promotionen, 8,4 Mio. für Sponsoring und Kooperation oder auch 10 Mio. für Öffentlichkeitsarbeit.

Aus all diesen Gründen spricht sich die CVP-Fraktion für den Beitritt zu beiden Konkordaten aus. Wenn nun die Koko bei der IKV den knapp gefällten Zusatzantrag stellt, erst dann beizutreten, wenn 18 Kantone beigetreten sind, dann macht sie das mit dem Hintergedanken, dass sich möglicherweise andere Kantone auch nochmals vorstellen könnten, das Geschäft wieder zurückzunehmen und die von Zug noch bemängelten Punkte zu bereinigen. Davon ist aber nicht auszugehen, und der Kanton Zug würde damit ein Misstrauensvotum abgeben, das in diesem für ihn wichtigen Geschäft nicht nötig ist. Mehr noch: Man würde mit einer solchen Forderung, nochmals auf Feld eins zurückzukehren und neu zu verhandeln, als Verlierer dastehen. Der Votant fordert die Ratsmitglieder auf, den beiden Konkordaten ohne Vorbehalt zuzustimmen: Der Kanton Zug sichert sich damit weiterhin die Einnahmen von ca. 7 Mio. Franken pro Jahr für Kultur, Soziales und Sport. Ebenso wird sichergestellt, dass das Monopol für Geldspiele weiterhin bei den Kantonen bleibt.

Michael Riboni, Sprecher der SVP-Fraktion, hält fest, dass man einem Konkordat nicht ohne Not beitritt. Dem Souveränitätsverlust des Kantons muss ein Nutzen gegenüberstehen – nach diesem Prinzip hinterfragt die SVP-Fraktion jeweils sämt-

liche Konkordate, die dem Rat zum Beschluss unterbreitet werden. Das Fazit für die heute zur Diskussion stehenden Konkordate GSK und IKV 2020 kann man in Kürze wie folgt zusammenfassen: Der Souveränitätsverlust des Kantons ist, wenn überhaupt, marginal. Bereits heute bestehen im Bereich der Lotterien und Grossspiele Konkordate. Der Kanton ist in diesem Bereich schon lange nicht mehr souverän. Der Kanton Zug soll auch keine Insel sein, in der beliebte Grossspiele wie Swiss Lotto oder Happy Day verboten sind. Und: Der Nutzen für den Kanon ist durchaus gross. Zug bzw. die hier ansässigen Sport-, Kultur- und anderweitig gemeinnützigen Vereine sollen weiterhin von den Swisslos-Millionen profitieren können, die jährlich in die hiesigen Lotterie- und Sportfonds fliessen. Alle – bis auf die Fasnachtsvereine, wie man dank der «Zuger Zeitung» seit letzter Woche weiss – können nämlich vom Geld aus dem Lotteriefonds profitieren. Die SVP-Fraktion wird deshalb auf beide Konkordate eintreten. Bei der IKV 2020 wird sie aber dem Antrag der Konkordatskommission Folge leisten. Falls ein anderer Kanton bei der IKV Nachverhandlungen verlangt, sollte Zug solchen Nachverhandlungen nicht im Weg stehen. Denn die IKV beinhaltet mit Art. 5 ein potenzielles Bürokratiemonster. Art. 5 IKV auferlegt Begünstigten, also z. B. einem Verein, der aus dem Sportfonds Geld bezieht, nämlich die Pflicht, die erhaltene Unterstützung «mindestens» unter Verwendung des Logos von Swisslos bekannt zu machen. Legt man diese Bestimmung streng wörtlich aus, heisst dies z. B für den STV Unterägeri, der 2018 für die Anschaffung von Sportmaterial 360 Franken aus dem Sportfonds erhalten hat, dass auf dem gekauften Material, also z. B. auf Bällen, das Swisslos-Logo angebracht werden müsste. Und selbstverständlich könnte man aufgrund dieser Bestimmung im IKV dann im kantonalen Recht sofort eine Verordnung erlassen, welche die Details und die Kontrolle regelt. Jemand muss ja kontrollieren, ob der STV Unterägeri seine Bälle richtig gekennzeichnet hat – und was geschieht, wenn er es nicht getan hat. Der Regierungsrat relativiert diese Bestimmung zwar und sagt in einem Zusatzbericht an die Kommission vom 22. Oktober, er werde «Augenmass» walten lassen. Dies ist dem jetzigen Regierungsrat sogar zu glauben. Zu hoffen ist, dass es auch der Konkordatsrat sowie der Regierungsrat und die Verwaltung, die in zehn oder fünfzehn Jahren am Ruder sind, so sehen. Das Beispiel zeigt aber exemplarisch sehr schön auf, wie praxisfremd und bürokratisch heute teilweise Gesetze und Konkordate redigiert werden. Wie kann an einem Tisch, an welchem Regierungsräte aus verschiedenen Kantonen sitzen, überhaupt eine solche Bestimmung beschlossen und in die IKV aufgenommen werden? Die Politik faselt dauernd von Deregulierung und Bürokratieabbau – doch laufend passiert das Gegenteil. Der Votant fordert die Ratsmitglieder auf, einzutreten und die Swisslos-Millionen nicht anderen zu überlassen. Viele Vereine und Kulturinstitutionen im Kanton werden es dem Rat danken, denn mit den neuen Konkordaten wird so manchem im Kanton ein – um es mit den Worten eines Glückspiels zu sagen – *Happy Day* beschert.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** dankt für die Rückmeldungen und die Unterstützung der Vorlage. Zu betonen ist, dass sowohl in der Fachdirektorenkonferenz Lotterie als auch bei Swisslos hartnäckige Diskussionen stattgefunden haben. Es waren aber auch harte Sitzungen bei der Konkordatskommission – kein anderer Kanton kennt dieses System. Dies hat den Prozess interessant, aber auch komplex und teilweise kompliziert gemacht. Das macht aber nichts, und der Sicherheitsdirektor hat die entsprechenden Anträge übernommen. Wenn man nun nicht ganz zufrieden ist mit dem Ergebnis, ist zu beachten, dass andere Kantone auch Anträge eingereicht haben. Der Sicherheitsdirektor hat sich auf die wichtigsten Anträge fokussiert und diese auch durchgebracht. Die entsprechenden Anträge wurden in

den Voten erwähnt. Wahrscheinlich hat sich in diesen beiden Gremien kein anderer Kanton dermassen ins Zeug gelegt wie Zug. Wenn die Kommission nun sagt, man werde erst dann beitreten, wenn alle anderen Kantone beigetreten sind, ist das eine reine Trotzreaktion. Helene Zimmermann hat es auf den Punkt gebracht. Der Sicherheitsdirektor rät von einem solchen Vorgehen ab. Der Kanton Zug hat es nicht nötig, nachdem er erfolgreich mitwirken konnte, dieses Misstrauen zu säen. Man kann es vergessen, dass irgendein Kanton bereit sein wird, das Geschäft zurückzunehmen und nochmals bei Feld eins zu beginnen. Der Kanton Zug hat ganz wichtige, matchentscheidende Elemente durchgebracht.

Zum Votum von Anastas Odermatt: Ein Teil der Gelder fliesst in die Prävention gegen Spielsucht. Ein Beispiel zu diesem Thema: Der Regierungsrat hat kürzlich eine Anfrage erhalten betreffend Neueinführung von Spielautomaten, wie es sie früher in Restaurants gab. Das hätte für den Kanton ca. 1 Mio. Franken Gewinn abgeworfen. Man hat dazu aber Nein gesagt, da damit der Spielsucht in die Hände gespielt würde; die entscheidenden Gremien haben die Neueinführung einstimmig abgelehnt. Zur Aussage von Alois Gössi, man könne nur noch Ja oder Nein sagen: Das stimmt so nicht. Natürlich kann man heute im Rat nur noch Ja oder Nein sagen. Aber entscheidend ist, dass der Kanton Zug mitgewirkt hat. In einer Volksabstimmung kann man dann auch nur noch Ja oder Nein sagen.

Ein Dank geht an Roger Wiederkehr für seine Ausführungen.

Zum Votum von Michael Riboni: Konkordate sind ein Souveränitätsgewinn für die Kantone. Das nehmen die Parlamente nicht so richtig wahr. Man kann alle Regierungen in der Schweiz fragen: Man getraut sich kaum noch, Konkordate in die Parlamente zu bringen. Aber was passiert heute: Es gibt immer mehr zentralistische Gesetze. Die Bundesparlamentarier erzählen in ihren «Sonntagspredigten» zwar etwas was anderes – die Souveränität der Kantone solle gefördert werden. Aber was passiert, ist genau das Gegenteil: immer mehr Zentralismus und immer mehr Umsetzungsaufgaben in den Kantonen und Gemeinden. Gemeinden bezeichnen heute schon gegen 80 Prozent ihrer Aufgaben als gebundene Aufgaben. Die Bundesverfassung von 1848 hat eben diese Souveränität ins Zentrum gestellt. Und dies wird immer mehr untergraben. Dem sollten die Kantone vermehrt entgegenwirken. Der Regierungsrat hat das den Zuger Ständevertretern letzte oder vorletzte Woche auch mitgegeben.

Was die Überlegungen betrifft, die noch nicht berücksichtigt wurden: Der Gesundheitsdirektor ist neu bei der Genossenschaft Swisslos, und er wird die Anträge entsprechend einbringen, so z. B., wenn es um die Besetzung des Vorstands geht.

Zur Publikation: Der Sicherheitsdirektor hat schon in der Kommission gesagt, dass es wichtig ist, der Bevölkerung sagen zu können, dass es keine Steuergelder sind, welche die Vereine von Swisslos bekommen. Das muss irgendwo publik gemacht werden. Und wenn es jeder Kanton anders macht, ist das keine Überregulierung, sondern eine Praxis, die Sinn macht. Man weiss auch, dass in Kantonen, in denen nie auf die Quelle Lotteriefonds hingewiesen wird, weniger gespielt wird. Das mag Zufall sein oder nicht. Der Kanton Zug wird die Regelung pragmatisch handhaben. Der Sicherheitsdirektor war schon immer dafür, dass die Vereine wissen, woher das Geld kommt, und dass auch der Spieler weiss, wohin das Geld fliesst. Man wird nicht bei 50 Franken, die gesprochen werden, verlangen, dass irgendwo Swisslos aufgeführt sein muss. Aber es gibt dazu im Kanton Zug eine Ordnung.

Der Regierungsrat dankt für die Zustimmung zu den beiden Konkordaten und für die Ablehnung des Antrags der Kommission.

Beitritt zum Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK)**EINTRETENSBESCHLUSS**

- Der Rat beschliesst stillschweigend, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)**Titel und Ingress**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil I**§ 1**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil II (Fremdänderungen)

Die **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil III (Fremdaufhebungen)

BGS 942.42, Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020)**EINTRETENSBESCHLUSS**

- Der Rat beschliesst stillschweigend, auf die Vorlage einzutreten.

DETAILBERATUNG (1. Lesung)

Titel und Ingress

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil I

§ 1

Die **Vorsitzende** teilt mit, dass die Konkordatskommission den Antrag stellt, dass der Beitritt erst dann erfolgen soll, wenn bereits 18 andere Kantone diesem Konkordat beigetreten sind. Der Regierungsrat stimmt dieser Änderung nicht zu.

- **Abstimmung 12:** Der Rat genehmigt mit 48 zu 23 Stimmen den Antrag des Regierungsrats.

Teil II (Fremdänderungen)

Die **Vorsitzende** hält fest, dass es keine Fremdänderungen gibt.

- Der Rat ist stillschweigend einverstanden.

Teil III (Fremdaufhebungen)

BGS 942.415, Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

An dieser Stelle unterbricht der Rat seine Beratungen für das gemeinsame Mittagessen.

Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>